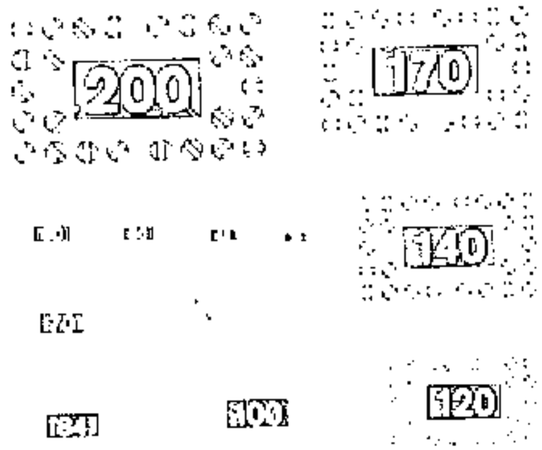

CHEMIE PAPIER KERAMIK

Satzung '72

A 97 - 00813

Satzung

der

Industriegewerkschaft

Chemie-Papier-Keramik

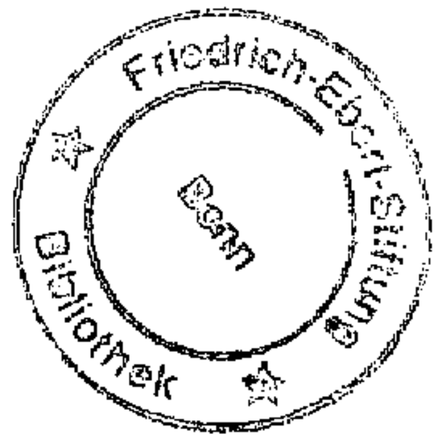

Gültig ab 9. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1972

A 97 - 00813

Übersicht

Seite

Name, Sitz und Bereich

§ 1 6

Gliederung und Organe

§ 2 14

Grundsätze, Zweck und Aufgaben

§ 3 Grundsätze 15
§ 4 Zweck und Aufgaben 15

Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft 17
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft 18
§ 7 Ausschlußverfahren 18
§ 8 Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder 20
§ 9 Verfahren bei persönlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern . . . 20

Beitragsregelung

§ 10 Beiträge 22
§ 11 Sonderbeiträge 23
§ 12 Ermäßigung, Stundung, Erlaß von Beiträgen 23

Tarifpolitik Seite

§ 13 25

Arbeitskämpfe

§ 14 Voraussetzungen für Arbeitskämpfe 25
§ 15 Beschlußfassung über Vorbereitung und Durchführung von Arbeitskämpfen . . 26
§ 16 Anträge auf Durchführung von Arbeitskämpfen 26
§ 17 Wiederaufnahme von Verhandlungen . . . 26
§ 18 Durchführung von Urabstimmungen 27
§ 19 Durchführung von Streiks 28
§ 20 Beendigung von Streiks 29
§ 21 Unzulässige Arbeitskämpfe 29
§ 22 Aussperrungen 30
§ 23 Streiks aus besonderem Anlaß 30
§ 24 Streikbruch und streikwidriges Verhalten 30
§ 25 Meinungsbefragung 31

Unterstützungen

§ 26 Streikunterstützung 32
§ 27 Gemaßregeltenunterstützung 34
§ 28 Rechtsschutz 35

Aufbau der Gewerkschaft

Die Verwaltungsstellen

§ 29 Bereich und Aufbau 38
§ 30 Leitung 40
§ 31 Aufgaben 43
§ 32 Finanzierung 45

Seite

Die Bezirke

§ 33 Bereich und Aufbau 47
§ 34 Leitung 48
§ 35 Aufgaben 50
§ 36 Finanzierung 51

Die Industriegruppen

§ 37 51

Die Angestellten

§ 38 53

Der Hauptvorstand

§ 39 54

Der Beirat

§ 40 56

Der Beschwerdeausschuß

§ 41 58

Der Gewerkschaftstag

§ 42 Einberufung und Zusammensetzung des Gewerkschaftstages 59
§ 43 Die Aufgaben des Gewerkschaftstages . . 61

Das Gewerkschaftsvermögen

§ 44 Vermögensverwaltung u. -verwendung . . 62

Die Revisionskommission

§ 45 64

Seite

Die Gewerkschaftszeitung

§ 46 64

Mitgliedschaft im DGB

§ 47 65

Schlußbestimmungen

§ 48 Die Auflösung der Gewerkschaft 65
§ 49 Satzungsänderungen 65
§ 50 Inkrafttreten 66

Anhang 1: Unterstützungen

A. Treuegeld 67
B. Hinterbliebenenhilfe 69
C. Allgemeine Notlagenunterstützung 70
D. Freizeit-Unfallversicherung 70

Anhang 2: Kommissionen

A. Personalausschuß 75
B. Satzungskommission 76
C. Antragskommission 77
D. Beitragsanteilskommission 77

Anhang 3: Beiratsbeschlüsse

vom 17. Februar 1971 78

Richtlinien für gewerkschaftliche Vertrauensleute 81

Satzung des Deutschen Gewerkschaftsbundes . . 89

Name, Sitz und Bereich

§ 1

Die Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, im folgenden »Gewerkschaft« genannt, hat ihren Sitz in Hannover. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin.

Sie erfaßt die Beschäftigten und Auszubildenden in Betrieben folgender Industriebereiche einschließlich ihrer Verwaltungen, Nebenbetriebe und Außenstellen:

I. Chemische Industrie

1. Anorganische und organische Chemikalien und Grundstoffe

zum Beispiel:
Stickstoff-, Sauerstoff-, Azetylen- und Kohlensäurewerke
Hydrierwerke
Salinen
Elektrochemische Betriebe, Affinerien und auf chemischem Wege metallerzeugende Industrien und die Weiterverarbeitung im Erzeuger-Betrieb
Karbid, Ferrolegierungen und Siliziumverbindungen
Mineralfarben und Teerfarbstoffe
Kohlenwertstoffe und andere Rückstände
Herstellung von Düngemitteln, Ruß, Füllstoffen, Holzkohle, Holzkohlenteer, Säuren aller Art
Holzverzuckerung

2. Kunststoffe

Erzeugung und Fertigung aller Kunststoffe
zum Beispiel:
Polyester, Polythermen, Polymere
Styropore, Schaumstoffe, Thermoplaste, Duroplaste, Elastomere

Folien, Zelluloid, Cellophan, Kunsthorn, glasfaserverstärkte Kunstharze
Die Verarbeitung der Kunststoffe zu Artikeln des gewerblichen, technischen oder privaten Bedarfs
zum Beispiel:
Spritzguß- und Preßmassen, Plexiglas
Kunststoffbauteile, Kunststoffrohre, Kunststoffverschlüsse
Fußbodenbeläge, Kunstleder und Wachstuch, Schuhteile
Schallplatten und Magnetophonbänder
Verpackung, Folien
Kunststoffgebrauchsartikel, Haushaltswaren, Knöpfe, Kämme
Sportgeräte und Spielwaren
Brillengestelle

3. Gummi, synthetischer Kautschuk und Asbest

zum Beispiel:

Herstellung und Verarbeitung von
Gummi- und Guttaperchawaren,
Gummiersatzstoffen, synthetischem Kautschuk
Gummiisolierungen
Asbestverarbeitung
Vulkanisierbetriebe

4. Erdöl und Erdgas

zum Beispiel:

Verarbeitung von Erdgas, Erdöl sowie Erdölprodukten durch Destillation, Raffination, Crackung, Hydrierung, Oxidierung und Weiterverarbeitung der Umwandlungsprodukte einschließlich der Lagerung und des unternehmenseigenen Vertriebs
Pipelines-Betriebsgesellschaften

5. Kernchemie

zum Beispiel:

Herstellung und Aufarbeitung von Brennelementen und Brennstoffen
Isotopenherstellung und -verarbeitung

6. Chemiefaser

zum Beispiel:

Herstellung von Chemie- und Kunstfasern einschließlich Kunstseide und deren Weiterverarbeitung im Erzeuger-Betrieb

7. Chemisch-technische Erzeugnisse

zum Beispiel:

Seifen, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel
Lacke, Farben, Farbstoffe und Glasuren
Farb-, Fastell- und Kreidestifte
Büroartikel chemischer Erzeugung
Fotochemikalien, fototechnische Papiere, Platten und Filme
Pflanzen-, Saat- und Vorratsschutzmittel
Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel
Ätherische und technische Öle und Fette
Kunstspeisefette aus mineralischen Stoffen
Pflanzenöl im Wege der Extraktion
Pflanzenöl-Raffinerie auf chemisch-technischem Gebiet
Stearin, Paraffin, Wachse und Kerzen
Kitt, Leim und Gelatine
Chemisches Kraftfutter
Pulver, Sprengstoffe, pyrotechnische Erzeugnisse, Zündwaren und Zündhölzer
Linoleum, Balatum, PVC u. ä.
Reib- und Bremsbeläge
Gießerei-Hilfsmittel
Riechstoffe und Essenzen

Extraktion von Naturstoffen
Isoliermaterial aller Art (Dachfilz, Dachpappe, schall- und wärmeisolierende Dachplatten und Matten u. a.) auch in Verbindung mit Naturprodukten wie Kork, Kokosfasern, Flachs, Holz
Chemische Baustoffe
Chemischer Bautenschutz, Holz- und Feuerschutzmittel, Isolierstoffe
Technische Filmbetriebe und Kopieranstalten
Imprägnierbetriebe
Asphaltverarbeitung
Synthetische Edelsteine

8. Pharmazeutische Erzeugnisse

zum Beispiel:

Nähr- und Heilmittel

9. Kosmetische Erzeugnisse

zum Beispiel:

Körperpflegemittel

10. Sonstige

zum Beispiel:

Säureschutz-Montage und -Anlagenbau
Fleischmehl- und Fischmehlfabriken
Saiten und Katgut
Tierkörperverwertung
Müllverwertung

II. Papier-Industrie

Erzeugung, Verarbeitung und Veredlung von:

1. Zellstoff

zum Beispiel:

Für Papier, Karton, Pappe, Textil, Kunstfaser, Zellulose-Äther und Zellulose-Ester

2. Holzschliff

zum Beispiel:

Für Papier, Karton, Pappe, Papiermaché, Platten

3. Strohstoff

4. Papier

zum Beispiel:

Graphische Papiere: Zeitungsdruck- und Zeitschriftenpapiere, gestrichene Papiere, Feinpapiere
Packpapiere: AP-, Halbzellstoff-, ZP-, fettdichte und Kraftpapiere, Schrenzpapiere
Hygiene-Papiere: Zellstoff-Watte, Toilettenpapiere, Tissue, Erfrischungstücher
Technische Papiere: Sonderpapiere, Wert- und Banknotenpapiere, Asbestpapiere, Öl-, Bunt- und Luxuspapiere, Filterpapiere, Chrom- und Metallpapiere, Transparent- und Zeichenpapiere, Kreppapier, Wellpapier, Vliesstoffe

5. Karton und Pappe

zum Beispiel:

Karton (gestrichen und ungestrichen): Faltschachtel-Karton, Maschinen-Karton, Maschinenpappe (Strohpappe, Steinpappe u. ä.), Wickel- und Handpappe, Wellpappe, Wellen- und Deckenstoffe, Wellpappekartonagen
Technische Spezialpappen: Rohpappe, Feinpappe, Faserstoffplatten

6. Papier, Pappe, Papiermaché, Karton oder Faserplatten auch in Verbindung mit Natur- oder Kunststoffen

zum Beispiel:

Holz, Kork, Kokosfasern, Metallen, Schaumstoffen oder chemischen Produkten, selbst wenn letztere den

Verwendungszweck des Produkts bestimmen oder Papier, Karton, Pappe oder Pappmaché nicht überwiegen

III. Keramische Industrie

1. Feinkeramik

zum Beispiel:

Masseaufbereitung für keramische Produkte
Porzellan, Steingut, feines und graublaues Steinzeug, Majolika
Weiterverarbeitung (Veredelung) von Feinkeramik auch in Verbindung mit anderen Produkten
Dentalporzellan
Ton- und Töpferwaren aller Art
Sanitäre Keramik
Keramische Wand- und Bodenfliesen, Kacheln, Kachelöfen und Baukeramik
Gartenkeramik
Steatit- und Speckstein waren aller Art
Hoch- und Niederspannungsmaterial, technische und chemisch-technische Gegenstände
Schleifscheiben und sonstige Schleifkörper, Schleifpapiere und -gewebe
sowie sonstige Schleifmittel

2. Grobkeramik

zum Beispiel:

Grobsteinzeug: Röhren, Kanalisations- und Stallartikel, sanitäres, säurefestes und chemisch-technisches Steinzeug
Feuerfeste Erzeugnisse: Schamotte, Schamottemörtel und -steine, Silikamörtel, -stampfmasse und -steine, Magnesitmörtel und -steine, Isoliersteine und -wolle

sowie feuerfeste Edelerzeugnisse
Säurefeste Erzeugnisse aller Art
Ziegeleierzeugnisse aller Art
Zement-, Traß-, Kalk-, Dolomit-, Gips- und Kreidegewinnung bzw. -herstellung
Betonwaren und Porenbetonwaren: Betonröhren, -steine, -platten, -dielen und Treppenstufen
Asbestzementwaren aller Art
Kalksandsteine aller Art
Bimsbaustoffe: Bimssteine, -dielen, -platten
Leichtbauplatten und Kunststeine
Asphalt (Erzeugung)
Sand und Kies (Gewinnung)
Mörtel (Herstellung)
Kieselgur (Gewinnung und Verarbeitung)
Feldspat, Quarzit, Quarz, Kaolin, Ton und Lehm (Gewinnung und Verarbeitung)
Natursteine (Gewinnung und Verarbeitung)
Torf (Gewinnung und Verarbeitung)
Quarz-, Glasur- und Massemühlen
Ton-, Kaolin- und Masseschlämmereien

3. Glas

Erzeugung, Verarbeitung und Veredelung von zum Beispiel:

Flachglas: Tafelglas, Gußglas, Drahtglas, Farbenglas, Spiegelglas, Floatglas, Spezialglas, Sicherheitsglas, Isolierglas
Hohlglas: Flaschen, Konservenglas, Behälterglas, Haushalts- und Wirtschaftsglas, medizinisches und technisches Glas, Glasinstrumente und -apparate, Beleuchtungsglas, Glaskolben, Röhren, Bausteine, Isolierflaschen und -gefäße
Optisches Glas
Feuerfestes Glas
Glas in Stangen, Stäben, Kugeln
Glasfaser — verspinnbar und nicht verspinnbar —,

Glasgespinste, Glaswolle und -seide, Glasfaserwaren
Glaskurzwaren aller Art
Gablonzer Schmuckwaren
Glasmalerei und -druckerei, Glasschleiferei, Glasbelegerei
Glasheimindustrie

Gliederung und Organe

§ 2

1. Die Gewerkschaft gliedert sich in:
   a) Verwaltungsstellen
   b) Bezirke
   c) Industriegruppen
   d) Gruppen (Angestellte, Frauen, Jugend)

2. Sie hat folgende Organe:

   Mitgliederversammlungen
   Gewerkschaftliche Vertrauenskörper
   Leitungen der gewerkschaftlichen Vertrauenskörper
   Delegiertenversammlungen der Verwaltungsstellen
   Verwaltungsstellenvorstände
   Delegiertenversammlungen der Bezirke
   Bezirksvorstände
   Hauptvorstand
   Beirat
   Beschwerdeausschuß
   Gewerkschaftstag

Die Gliederungen und Organe üben ihre Funktionen im Rahmen der Satzungsbestimmungen und der dazu erlassenen Richtlinien aus.

Grundsätze, Zweck und Aufgaben

§ 3

Grundsätze

Die Gewerkschaft bekennt sich zu den Grundsätzen der Demokratie in Staat und Wirtschaft. Sie ist unabhängig von politischen Parteien und anderen außergewerkschaftlichen Institutionen.

Die Verteidigung dieser Grundsätze schließt die Wahrnehmung des Widerstandsrechtes für den Fall ein, daß sie durch staatliche Organe, durch politische oder andere gesellschaftliche Gruppen verletzt werden.

§ 4

Zweck und Aufgaben

Zweck der Gewerkschaft ist es, die Arbeitnehmer ihres Organisationsbereiches zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen und zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen zusammenzuschließen mit dem Ziel, die wirtschaftliche Ausbeutung der Menschen zu beseitigen.

Das soll vornehmlich erreicht werden durch:

1. Erzielung günstiger Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen;
2. Mitbestimmung in allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen mit dem Ziel der Verwirklichung der Wirtschaftsdemokratie einschließlich der Vergesellschaftung der dafür in Frage kommenden Industrien;
3. Verbesserung der Sozialversicherung und des Gesundheitsschutzes;

4. weitgehenden Schutz für Jugendliche und Frauen;
5. Förderung und Verbesserung des beruflichen Schul- und Ausbildungswesens;
6. Mitwirkung bei der Wahl der Arbeitnehmervertretungen (zum Beispiel Betriebsräte, Aufsichtsräte, Selbstverwaltungsorgane) und deren Unterstützung bei der Durchführung ihrer gesetzlichen und sonstigen Aufgaben;
7. Heranziehung und Heranbildung gewerkschaftlicher Vertrauensleute;
8. Förderung und Vertiefung der Allgemeinbildung und des gewerkschaftlichen und wirtschaftlichen Wissens sowie Stärkung des demokratischen Bewußtseins der Mitglieder. Dabei sind die Jugendlichen besonders zu berücksichtigen;
9. a) Unterstützung der Mitglieder bei Streiks und Aussperrungen;
   b) Unterstützung der Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Grundsätze der Gewerkschaft gemaßregelt werden;
   c) Gewährung von Rechtsschutz;
   d) Gewährung von weiteren Unterstützungen, wie sie im Anhang der Satzung aufgeführt sind;
10. unentgeltliche Lieferung des vom Hauptvorstand herausgegebenen Zentralblattes;
11. Zusammenarbeit mit gleichartigen deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit nationalen und internationalen Vereinigungen von Gewerkschaften.

Mitgliedschaft

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

2. Kein Mitglied darf wegen seiner Rasse, seines Geschlechts, seiner Nationalität, seines Religionsbekenntnisses oder seiner politischen Einstellung benachteiligt werden.

3. Die Mitgliedschaft ist mit einer schriftlichen Beitrittserklärung zu beantragen. Der Verwaltungsstellenvorstand hat das Recht, den Antrag abzulehnen. Der Betroffene kann innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Einspruch beim Hauptvorstand einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

4. Dem Mitglied wird ein Mitgliedsausweis ausgestellt und die Satzung ausgehändigt. Mit der Annahme erkennt es die Satzung als für sich verbindlich an. Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum der Gewerkschaft. Er kann von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern zurückgefordert werden.

5. Bei Verlust des Mitgliedsausweises, Wohnungs- oder Betriebswechsel benachrichtigt das Mitglied umgehend seine zuständige Verwaltungsstelle.

6. Mitgliedern, die aus anderen Gewerkschaften zur Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik übertreten, wird die Mitgliedschaft angerechnet, wenn sie ihrer bisherigen Gewerkschaft gegenüber ihre Verpflichtung bis zum Übertritt erfüllt haben.

7. Mitgliedern, die vorübergehend aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und in dieser Zeit ohne Einkommen

aus unselbständiger Arbeit sind, wird bei Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit die vorher erworbene Mitgliedsdauer angerechnet, wenn der Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft spätestens 3 Monate nach Wiederaufnahme eines Arbeitsverhältnisses erfolgt ist. Die frühere Mitgliedschaft ist vom Mitglied nachzuweisen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus der Gewerkschaft ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Er muß sechs Wochen vor dem gewünschten Austrittstermin der Verwaltungsstelle gegenüber schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises erklärt werden. Solange der Austritt nicht ordnungsgemäß vollzogen ist, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung.

2. Die Mitgliedschaft endet ohne Austrittserklärung

a) durch den Tod des Mitgliedes,

b) durch Ausschluß nach § 7.

3. Tritt ein Mitglied aus oder wird es ausgeschlossen, so erlöschen alle Rechte an die Gewerkschaft. Finanzielle Ansprüche oder Nachfolgekosten, die während der Mitgliedschaft entstanden sind, können nicht geltend gemacht werden.

§ 7

Ausschlußverfahren

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

a) die Gewerkschaft oder die Interessen der Mitglieder gröblich geschädigt hat;

b) den Anordnungen des Hauptvorstandes, soweit diese auf der Satzung oder auf Beschlüssen der zuständigen Organe beruhen, nicht folgt;

c) einer gegnerischen Organisation angehört oder für diese wirkt;

d) sich der Unterschlagung, Veruntreuung oder des Diebstahls von Gewerkschaftseigentum oder einer Fälschung von Abrechnungsunterlagen bzw. Urkunden schuldig macht;

e) seiner Verpflichtung zur pünktlichen und satzungsgemäßen Beitragszahlung nicht nachkommt.

2. Der Verwaltungsstellenvorstand leitet das Ausschlußverfahren nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes ein, indem er beim Hauptvorstand den Antrag auf Ausschluß des Mitgliedes stellt. Er hat dabei den Sachverhalt ausführlich zu schildern und seine eigene Meinung darüber zu äußern. Gleichzeitig hat er das Mitglied über den Antrag schriftlich zu unterrichten und ihm die Begründung mitzuteilen.

3. In schwerwiegenden Fällen kann ein Mitglied auf Antrag des geschäftsführenden Hauptvorstandes vom Hauptvorstand ausgeschlossen werden.

4. Der Hauptvorstand hat das Mitglied aufzufordern, sich innerhalb einer angemessenen Frist mündlich oder schriftlich zu äußern. Erst nachdem das Mitglied gehört worden oder die Frist abgelaufen ist, entscheidet er über den Antrag.

5. Anstelle eines Ausschlusses kann der Hauptvorstand folgendes beschließen:

a) Entlastung des beschuldigten Mitgliedes;

b) Erteilung einer schriftlichen Rüge;

c) befristete Enthebung aus gewerkschaftlichen Funktionen und Delegationen.

6. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes ruhen während des Ausschlußverfahrens, und zwar vom Zeitpunkt einer entsprechenden Mitteilung an das Mitglied durch

die Verwaltungsstelle (nach Ziffer 2) bzw. durch den Hauptvorstand (nach Ziffer 3).

7. Das Mitglied und der Verwaltungsstellenvorstand sind von der Entscheidung des Hauptvorstandes schriftlich zu benachrichtigen.

8. Gegen den Beschluß des Hauptvorstandes kann sowohl das Mitglied als auch der Verwaltungsstellenvorstand innerhalb 4 Wochen Einspruch beim Beschwerdeausschuß einlegen. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig.

9. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und finanziellen Ansprüche an die Gewerkschaft und an das Gewerkschaftsvermögen.

§ 8

Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder

1. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist zulässig. Die Entscheidung über die Wiederaufnahme trifft der Hauptvorstand nach Anhörung des Verwaltungsstellen- und des Bezirksvorstandes. Die Wiederaufnahme gilt als Neueintritt. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptvorstand.

2. Die Bestimmungen zu 1. sind sinngemäß auf die Aufnahmen von Mitgliedern anzuwenden, die aus anderen Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes ausgeschlossen worden sind.

§ 9

Verfahren bei persönlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern

1. Persönliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern dürfen nicht in Versammlungen ausgetragen werden. Zunächst hat sich der Verwaltungsstellenvorstand um ihre

Beilegung zu bemühen. Bleiben seine Bemühungen erfolglos, so kann er oder einer der Beteiligten den Bezirksleiter anrufen.

2. Gelingt es dem Bezirksleiter ebenfalls nicht, die Streitigkeiten beizulegen, so hat er binnen 2 Wochen die Bildung eines Schiedsgerichts zu veranlassen. Das Schiedsgericht besteht aus 5 Mitgliedern, von denen je eines von jeder der streitenden Parteien und 2 Mitglieder und der Vorsitzende von dem Bezirksleiter zu benennen sind. Die von dem Bezirksleiter zu benennenden Mitglieder dürfen nicht zu der Verwaltungsstelle der streitenden Mitglieder gehören.

3. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Empfiehlt es den Ausschluß eines oder mehrerer der am Streit Beteiligten, so hat es Entscheidung und Empfehlung mit der Stellungnahme des zuständigen Verwaltungsstellenvorstandes an den Hauptvorstand weiterzuleiten. Auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen des § 7 Ziffer 4–8 entsprechende Anwendung.

4. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts kann von den Beteiligten binnen 4 Wochen Einspruch beim Beschwerdeausschuß eingelegt werden.

Beitragsregelung

§ 10

Beiträge

1. Die für Gewerkschaftszwecke erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Beiträge aufgebracht.

2. Die Beiträge sind wie folgt gestaffelt:

Einkommen monatlich DM	Beitr.-klasse	Monatsbeitrag DM	Einkommen monatlich DM	Beitr.-klasse	Monatsbeitrag DM
unter 400,—	1	5,—	über 950,—	13	13,—
über 400,—	2	5,50	über 1000,—	14	15,—
über 450,—	3	6,—	über 1200,—	15	18,—
über 500,—	4	6,50	über 1400,—	16	20,—
über 550,—	5	7,—	über 1600,—	17	25,—
über 600,—	6	7,50	über 1800,—	18	30,—
über 650,—	7	8,—	über 2200,—	19	35,—
über 700,—	8	8,50	über 2600,—	20	40,—
über 750,—	9	9,—	über 3000,—	21	45,—
über 800,—	10	10,—	über 3400,—	22	50,—
über 850,—	11	11,—	über 3800,—	23	55,—
über 900,—	12	12,—	über 4200,—	24	60,—

Die zu ihrer Ausbildung beschäftigten Mitglieder zahlen einen Monatsbeitrag von 2,— DM (Klasse L).

Rentner, die nicht mehr in Arbeit stehen, zahlen einen Beitrag von monatlich 1,— DM (Klasse R).

3. Der gezahlte Beitrag wird entsprechend quittiert.

4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Höhe aller finanziellen Leistungen der Gewerkschaft an das Mitglied. (§§ 26, 27, Anhang Nr. 1 A, B, C, D.)

Beitragsrückstand

5. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, daß keine Beitragsrückstände entstehen.

6. Ein Beitragsrückstand von mehr als zwei Monaten führt zum Verlust aller Ansprüche auf Leistungen der Gewerkschaft.

§ 11

Sonderbeiträge

Der Beirat hat das Recht, zur Deckung außerordentlicher Ausgaben Sonderbeiträge zu beschließen. Sie sind mit Sondermarken zu quittieren.

§ 12

Ermäßigung, Stundung, Erlaß von Beiträgen

1. Mitglieder, deren Monatseinkommen vorübergehend unter 250,— DM sinkt, können ihre Mitgliedschaft für die entsprechende Zeit durch einen Anerkennungsbeitrag von monatlich 2,— DM aufrechterhalten.

Der Anerkennungsbeitrag gilt auch für Krankheitszeiten nach der 6. Woche und während der Arbeitslosigkeit.
Die gesetzlichen Schutzfristen bei werdenden und stillenden Müttern zählen nicht als Krankheit.

2. In allen anderen Fällen vorübergehender Einkommensminderung sind Beiträge entsprechend der Höhe des verminderten Einkommens zu bezahlen.

3. Gerät ein Mitglied unverschuldet in Not, so kann ihm der Verwaltungsstellenvorstand auf Antrag den Beitrag für höchstens 3 Monate bis auf den Anerkennungsbeitrag ermäßigen.

4. Bei Unterbrechung der Berufstätigkeit durch den Besuch einer Fach- oder Hochschule kann der Verwaltungsstellenvorstand für die Dauer des Schulbesuches den

Beitrag erlassen. In diesem Falle sind Barleistungen ausgeschlossen.

5. Während der Ableistung des Pflichtwehrdienstes oder des Ersatzdienstes wird die Mitgliedschaft bei rechtzeitiger Benachrichtigung der Verwaltungsstelle beitragsfrei fortgesetzt. Barleistungen während dieser Zeit sind ausgeschlossen.

Tarifpolitik

§ 13

Die Gesamtverantwortung für die Tarifpolitik obliegt dem Hauptvorstand.

Der Hauptvorstand erläßt im Rahmen der Satzung Richtlinien, die der Bestätigung durch den Beirat bedürfen.

Die Tarifkommissionsmitglieder werden in Vertrauensleute-Versammlungen gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Verwaltungsstellenvorstand.

Arbeitskämpfe

Zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen und zur Abwehr von Maßnahmen, die geeignet sind, ihre Interessen zu schädigen, können die Mitglieder in Arbeitskämpfe eintreten.

§ 14

Voraussetzungen für Arbeitskämpfe

1. Arbeitskämpfe sind das letzte gewerkschaftliche Mittel. Sie dürfen nicht durchgeführt werden, solange eine Friedenspflicht besteht.

2. Die in den Tarifverträgen oder in Schieds- und Schlichtungsabkommen festgelegte Rechtspflicht zum Verhandeln ist zu beachten. Das Scheitern der Verhandlungen muß dem Verhandlungspartner gegenüber in schriftlicher Form erklärt sein, oder es muß eine entsprechend eindeutige Erklärung der Gegenseite vorliegen.

§ 15

Beschlußfassung über Vorbereitung und Durchführung von Arbeitskämpfen

1. Der Hauptvorstand beschließt über die Vorbereitung und Durchführung von Urabstimmungen und Arbeitskämpfen. Der Hauptvorstand hat zu prüfen, ob ein Streik unter den gegebenen Umständen Aussicht auf Erfolg hat. Er kann die Durchführung von Streiks davon abhängig machen, daß sich mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder für den Streik aussprechen. Dabei müssen sich mehr als 50 Prozent der Abstimmungsberechtigten an der Abstimmung beteiligen.

2. Die Beschlüsse des Hauptvorstandes werden schriftlich niedergelegt und bekanntgegeben. Sie enthalten Einzelheiten der zu ergreifenden Maßnahmen.

§ 16

Anträge auf Durchführung von Arbeitskämpfen

1. Anträge auf Durchführung von Arbeitskämpfen können nach Erlöschen der Friedenspflicht von den Tarifkommissionen gestellt werden. Sie bleiben ohne Rechtswirkung, solange nicht hierüber ein Beschluß des Hauptvorstandes vorliegt.

2. Die zuständigen Bezirksleiter und die Wirtschaftsabteilung bei der Hauptverwaltung sind verpflichtet, dem Hauptvorstand unverzüglich ihre Stellungnahme zu den gestellten Anträgen zuzuleiten.

§ 17

Wiederaufnahme von Verhandlungen

1. Die Tarifkommission kann über eine Wiederaufnahme von Verhandlungen nur beschließen, solange die Durchführung von Arbeitskämpfen weder beantragt noch beschlossen worden ist und wenn sichergestellt ist, daß die Friedenspflicht hierdurch nicht wiederauflebt.

2. Ist die Wiederaufnahme von Verhandlungen mit einem Wiederaufleben der Friedenspflicht verbunden oder sind Arbeitskämpfe beantragt oder beschlossen, dann entscheidet der Hauptvorstand über die Wiederaufnahme der Verhandlungen. In diesen Fällen beschließt der Hauptvorstand auch darüber, wer die neuen Verhandlungen zu führen hat.

3. Kommt nach Wiederaufnahme von Verhandlungen ein Ergebnis zustande, dann entscheidet über dessen Annahme die Tarifkommission im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand, wenn die Durchführung von Arbeitskämpfen weder beantragt noch beschlossen worden ist.

4. Sind Urabstimmungen beschlossen und hat der Streik noch nicht begonnen, so entscheidet über die Annahme eines vorliegenden Verhandlungsergebnisses der Hauptvorstand nach Anhörung der Tarifkommission. Sind Urabstimmungen ganz oder teilweise durchgeführt, so kann der Hauptvorstand vor seiner Entscheidung eine Abstimmung über das Verhandlungsergebnis durchführen lassen. Hierbei wird der Kreis der abstimmenden Mitglieder nach den jeweiligen Umständen durch den Hauptvorstand festgelegt.

§ 18

Durchführung von Urabstimmungen

1. Die vom Hauptvorstand beschlossenen Urabstimmungen werden von den Verwaltungsstellen durchgeführt. Die Abstimmungen erfolgen nach den Grundsätzen der freien und geheimen Wahl.

2. Abstimmungsberechtigt sind die Mitglieder, die nach dem Beschluß des Hauptvorstandes an einem Streik beteiligt werden sollen.

3. Das Ergebnis der Urabstimmungen ist dem Hauptvorstand und dem zuständigen Bezirk unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 19

Durchführung von Streiks

1. Vorbereitung und Durchführung von Streiks obliegen im Rahmen der vom Hauptvorstand zu erlassenden Richtlinien im Zusammenwirken mit den zu bestellenden Streikleitungen

a) den Verwaltungsstellen, wenn der Streik nicht über den Bereich einer Verwaltungsstelle hinausgeht;
b) den Bezirken, wenn der Streik über den Bereich einer Verwaltungsstelle hinausgeht;
c) dem Hauptvorstand, wenn der Streik über den Bereich eines Bezirkes hinausgeht.

2. Die Streikleitungen werden bestellt

a) bei Streiks, die über den Bereich eines Bezirkes hinausgehen, durch den Hauptvorstand;
b) in allen übrigen Fällen durch den zuständigen Bezirksleiter.

3. Als Vorsitzende gehören den Streikleitungen an

a) bei Streiks im Bereich der Verwaltungsstelle der Geschäftsführer oder sein Beauftragter;
b) bei Streiks im Bereich eines Bezirkes der Bezirksleiter oder sein Beauftragter;
c) bei Streiks, die über den Bereich eines Bezirkes hinausgehen, ein Beauftragter des Hauptvorstandes.

Der Hauptvorstand hat das Recht, in jede Streikleitung Beauftragte zu entsenden.

4. Den Anordnungen, Notstandsarbeiten durchzuführen, ist Folge zu leisten.

5. Die Bezirksleiter sind verpflichtet, den Hauptvorstand über alle Streikvorgänge zu unterrichten.

§ 20

Beendigung des Streiks

1. Der Streik wird durch Anordnung des Hauptvorstandes beendet. Die Anordnung kann jederzeit erfolgen, wenn die Umstände es erfordern.

2. Ist dem Streik eine Urabstimmung voraufgegangen, so findet auch vor seiner Beendigung eine Urabstimmung statt.

3. Der Hauptvorstand hat die Beendigung anzuordnen, wenn sich in einer Abstimmung über die Fortsetzung des Streiks keine 75 Prozent der am Streik beteiligten Mitglieder für die Fortsetzung erklären.

4. Der Hauptvorstand kann die Beendigung des Streiks anordnen, wenn sich bei Vorliegen eines Verhandlungsergebnisses mehr als 50 Prozent der betroffenen Mitglieder für die Annahme entscheiden.

§ 21

Unzulässige Arbeitskämpfe

1. Arbeitskämpfe, die ohne Beschluß des Hauptvorstandes durchgeführt werden, sind unzulässig.

2. Die an unzulässigen Arbeitskämpfen Beteiligten haben keinen Anspruch auf Unterstützung.

3. Der Hauptvorstand und der Bezirk sind unverzüglich über solche unzulässigen Arbeitskämpfe durch die Verwaltungsstelle zu unterrichten .

§ 22

Aussperrungen

Bei Aussperrungen und Abwehraussperrungen (Aussperrungen während eines Streiks) sind der Hauptvorstand und der Bezirk unverzüglich durch die Verwaltungsstelle zu unterrichten. Der Hauptvorstand beschließt, welche Maßnahmen gegen die Aussperrungen zu ergreifen sind und wer mit der Durchführung beauftragt wird.

§ 23

Streiks aus besonderem Anlaß

1. Der Hauptvorstand kann zu einem Streik aufrufen

a) bei Angriffen auf die demokratische Grundordnung oder auf die demokratischen Grundrechte;

b) bei Angriffen auf die Existenz oder die Rechte der Gewerkschaften.

Einer solchen Maßnahme muß der Versuch vorausgehen, mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund zu einem gemeinsamen Vorgehen zu kommen.

2. In solchen Fällen kann der Hauptvorstand, abweichend von den Bestimmungen der Satzung (§ 26), Sonderregelungen treffen.

§ 24

Streikbruch und streikwidriges Verhalten

Wer der Aufforderung zur Arbeitsniederlegung nicht Folge leistet, die Arbeit vor Beendigung des Streiks aufnimmt oder den Anordnungen der Streikleitung, des Hauptvorstandes oder seiner Beauftragten nicht nachkommt, schädigt in grober Weise die gewerkschaftlichen

Interessen. Er hat keinerlei Anspruch auf Streikunterstützung und wird nach § 7 Ziffer 3 aus der Gewerkschaft ausgeschlossen.

§ 25

Meinungsbefragung

Unabhängig von den Bestimmungen über Arbeitskämpfe kann der Hauptvorstand jederzeit Meinungsbefragungen durchführen. Die Einzelheiten der Durchführung bestimmt der Hauptvorstand.

Unterstützungen

Die in der Satzung gewährten Leistungen, wie Beratung und Rechtsschutz, Unterstützungen usw., sind freiwillig. Sie bestehen nur für Mitglieder, die ihre Beiträge in satzungsgemäßer Höhe (§ 10) entrichten. In Zweifelsfällen entscheidet der Hauptvorstand.

§ 26

Streikunterstützung

1. Bei Arbeitskämpfen gelten die in den §§ 14 bis 24 dieser Satzung festgelegten Bestimmungen. Mitglieder, die in einem solchen Arbeitskampf stehen, erhalten eine Streikunterstützung für die Dauer des Streiks. Während des Arbeitskampfes werden den Streikenden Vorschüsse auf die Streikunterstützung gezahlt. Mitglieder, die vor Beendigung des Streiks die Arbeit wieder aufnehmen, verlieren rückwirkend den Anspruch auf die Streikunterstützung; geleistete Vorschüsse sind zurückzuzahlen.

2. Die Höhe der Streikunterstützung richtet sich nach dem Durchschnitt der in den letzten drei Monaten vor Streikbeginn geleisteten Vollbeiträge und beträgt pro Monat:

Einkommen monatlich	Beitr.-klasse	Monats-beitrag	Nach einer Mitgliedschaft von 3 Mon.	1 Jahr	3 Jahren
DM		DM	DM	DM	DM
unter 400,—	1	5,—	225,—	262,50	300,—
über 400,—	2	5,50	255,—	297,50	340,—
über 450,—	3	6,—	285,—	332,50	380,—
über 500,—	4	6,50	315,—	367,50	420,—
über 550,—	5	7,—	345,—	402,50	460,—
über 600,—	6	7,50	375,—	437,50	500,—
über 650,—	7	8,—	405,—	472,50	540,—
über 700,—	8	8,50	435,—	507,50	580,—
über 750,—	9	9,—	465,—	542,50	620,—
über 800,—	10	10,—	495,—	577,50	660,—
über 850,—	11	11,—	525,—	612,50	700,—
über 900,—	12	12,—	555,—	647,50	740,—
über 950,—	13	13,—	585,—	682,50	780,—
über 1000,—	14	15,—	660,—	770,—	880,—
über 1200,—	15	18,—	780,—	910,—	1040,—
über 1400,—	16	20,—	900,—	1050,—	1200,—
über 1600,—	17	25,—	1020,—	1190,—	1360,—
über 1800,—	18	30,—	1200,—	1400,—	1600,—
über 2200,—	19	35,—	1440,—	1680,—	1920,—
über 2600,—	20	40,—	1680,—	1960,—	2240,—
über 3000,—	21	45,—	1920,—	2240,—	2560,—
über 3400,—	22	50,—	2160,—	2520,—	2880,—
über 3800,—	23	55,—	2400,—	2800,—	3200,—
über 4200,—	24	60,—	2640,—	3080,—	3520,—

Mitglieder, die nach §§ 10 und 12 Anerkennungsbeiträge entrichtet haben, erhalten Streikunterstützung nach Beitragsklasse 1.

3. Neben der Streikunterstützung wird ein Familienzuschuß gewährt. Er beträgt:

a) für nicht am Arbeitskampf beteiligte Ehegatten ohne eigenes Einkommen 10,— DM wöchentlich bzw. 43,— DM monatlich.

b) für Kinder ohne eigenes Einkommen 5,— DM wöchentlich bzw. 21,50 DM monatlich.

Beziehen beide Ehegatten Streikunterstützung, so wird der Zuschuß für Kinder nur an einen Ehegatten gezahlt.

§ 27

Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Gewerkschaft entlassen werden, erhalten Unterstützung, wenn sie der Gewerkschaft ununterbrochen 3 Monate angehört und satzungsgemäße Beiträge gezahlt haben.

2. Über Anträge auf Gemaßregeltenunterstützung entscheidet der Hauptvorstand, ebenso über Ausnahmen von Bestimmungen in Ziffer 1.

3. Die Unterstützung wird für die Dauer von 13 Wochen in gleicher Höhe wie die Streikunterstützung gewährt. In besonderen Fällen hat der Hauptvorstand das Recht, die Unterstützungsdauer zu verlängern.

4. Die Unterstützung wird von dem Tage an gezahlt, an dem die Zahlung des Arbeitsentgeltes aufhört. Sie darf zusammen mit Unterstützungen aus öffentlichen Kassen den Durchschnittsnettoverdienst der letzten drei Monate vor der Maßregelung nicht überschreiten.

Die Unterstützung ist zurückzuzahlen, wenn dem Gemaßregelten für die Zeit ihres Bezuges nachträglich Arbeitsentgelt gezahlt wird.

5. Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Gewerkschaft keine Arbeit bekommen, können unterstützt werden. Der Vorstand der Verwaltungsstelle hat in solchen Fällen einen ausführlich begründeten Antrag an den Hauptvorstand zu senden. Dieser entscheidet über Höhe und Dauer der Unterstützung.

§ 28

Rechtsschutz

1. Rechtsschutz wird den Mitgliedern gewährt bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und aus dem Betriebsverfassungsgesetz, bei Klagen und Anklagen wegen organisatorischer Tätigkeit für die Gewerkschaft sowie für Ansprüche an die gesetzlichen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen. Er ist für jede Instanz gesondert zu beantragen.

2. Der Rechtsschutz wird gewährt nach einer ununterbrochenen Beitragszahlung von drei Monaten. Rechtsschutz wird nicht gewährt für Streitigkeiten, die vor Beginn der Mitgliedschaft entstanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptvorstand. Bei Anklagen wegen organisatorischer Tätigkeit für die Gewerkschaft entfällt die Anwartschaftszeit.

3. Hinterbliebenen von Mitgliedern kann Rechtsschutz für Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis des Verstorbenen und für Ansprüche an die gesetzlichen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen gewährt werden.

4. Der Antrag auf Rechtsschutz ist bei der Verwaltungsstelle einzureichen. Ihm sind der Mitgliedsausweis sowie die Unterlagen für das Rechtsschutzbegehren beizufügen. Die Verwaltungsstelle hat den Antrag unverzüglich zu prüfen. Sieht sie die Voraussetzungen für die Gewährung von Rechtsschutz als gegeben an, so hat sie die zur Einleitung des Verfahrens notwendigen Schritte zu unternehmen und den Sachverhalt unter Bei-

fügung von Zweitschriften der Unterlagen dem Hauptvorstand mitzuteilen. Hält dieser die Voraussetzungen für die Gewährung des Rechtsschutzes für nicht oder für nicht in dem gewünschten Umfange gegeben, so hat er das unverzüglich der Verwaltungsstelle mitzuteilen. Fordert er dabei die Versagung des Rechtsschutzes, so hat die Verwaltungsstelle dem zu folgen.

5. Rechtsschutz für das Berufungs-, Revisions-, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren ist unter Beifügung der Entscheidung der Vorinstanzen unverzüglich beim Hauptvorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Gewährung des Rechtsschutzes. Inzwischen soll die Verwaltungsstelle schon das tun, was zur Abwendung prozessualer Nachteile notwendig ist.

6. Über Art und Umfang des Rechtsschutzes entscheidet der Hauptvorstand. Mit der Bewilligung des Rechtsschutzes übernimmt die Gewerkschaft die Kosten des Verfahrens. Werden zur Durchführung eines Verfahrens Vorschüsse gewährt, so sind diese zurückzuerstatten, wenn es erfolgreich beendet worden ist.

Bei Austritt oder Ausschluß aus der Organisation findet der § 6 Absatz 3 bzw. § 7 Absatz 9 Anwendung.

7. Der Rechtsschutz kann dem Berechtigten entzogen werden, wenn er unwahre Angaben gemacht oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat.

8. Die Verwaltungsstelle ist verpflichtet, den Hauptvorstand über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

9. Der Hauptvorstand gibt nähere Richtlinien über den Rechtsschutz heraus.

Kraftfahrerrechtsschutz

10. Mitglieder der Gewerkschaft, die F a h r z e u g e v o n A r b e i t g e b e r n lenken oder bedienen, können sich über die »Gewerkschaftliche Unterstützungseinrich-

tung für Verkehrsberufe (GUV)« den besonderen Schutz gegen berufsbedingte Karftfahrerrisiken sichern, wenn sie dazu bei der GUV eine Teilnahmeerklärung abgeben und die einschlägigen zusätzlichen Beiträge entrichten. Für diese Mitglieder gilt ergänzend zu den Satzungsbestimmungen der IG Chemie-Papier-Keramik die Unterstützungsordnung der GUV.

Mitglieder der Gewerkschaft, die e i g e n e Fahrzeuge lenken, können sich beim Auto Club Europa e. V. (ACE) gegen private Kraftfahrerrisiken sichern.

Aufbau der Gewerkschaft

Die Verwaltungsstellen

§ 29

Bereich und Aufbau

1. Die Mitglieder der Gewerkschaft werden organisatorisch in Verwaltungsstellen zusammengefaßt. Die Organisationsbereiche der Verwaltungsstellen bestimmt der Hauptvorstand, nachdem er den Bezirksvorstand und die Verwaltungsstellen gehört hat. Maßgebend ist dabei die wirtschaftliche und organisatorische Zweckmäßigkeit. Als Grundsatz für die Abgrenzung des Verwaltungsstellenbereiches gilt, daß an Orten eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes in einem Umkreis von 25 km nur eine Verwaltungsstelle bestehen soll.

2. In allen Betrieben sind gewerkschaftliche Vertrauensleute zu wählen. Sie wirken bei der Innergewerkschaftlichen Willensbildung mit. Die Vertrauensleute bilden im Betrieb den Vertrauensleutekörper und wählen eine Vertrauenskörperleitung. Rechte und Pflichten der Vertrauenskörper und ihrer Leitungen regeln die Richtlinien des Hauptvorstandes für die gewerkschaftlichen Vertrauensleute.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben genießen die gewerkschaftlichen Vertrauensleute den Schutz der Organisation.

3. In allen Organisationsangelegenheiten der Verwaltungsstelle entscheidet die Delegiertenversammlung. Delegiertenversammlungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend, es sei denn sie laufen der Satzung oder den Beschlüssen der zuständigen Organe zuwider.

4. Im ersten Quartal jeden Jahres, für das ein Ordentlicher Gewerkschaftstag ausgeschrieben ist, muß eine Delegiertenhauptversammlung stattfinden.

5. Die Delegierten werden jeweils vor der Delegiertenhauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Mitgliederversammlung der Betriebe. Sind gewerkschaftliche Vertrauensleute gewählt, so werden die Delegierten in einer Versammlung der Vertrauensleute gewählt. Bei der Wahl sind Angestellte, Frauen und Jugendliche zu berücksichtigen.

6. Die Delegiertenhauptversammlung hat die Aufgabe,

a) die Berichte des Verwaltungsstellenvorstandes und der Geschäftsführung entgegenzunehmen;

b) über Anträge zu beschließen;

c) den Verwaltungsstellenvorstand und die Revisoren zu wählen;

d) die Delegierten zu wählen, die die Verwaltungsstelle in andere Gremien zu entsenden hat.

7. Anträge an die Delegierten- und Delegiertenhauptversammlung können stellen:

a) der Verwaltungsstellenvorstand;

b) die Verwaltungsstellen-Gruppenkonferenzen;

c) die Ausschüsse der Angestellten, Frauen und Jugend;

d) die Mitgliederversammlungen der Betriebe;

e) die gewerkschaftlichen Vertrauenskörper, die Leitungen der gewerkschaftlichen Vertrauenskörper.

8. Wenn eine Delegiertenversammlung oder eine Delegiertenhauptversammlung abgehalten werden soll, so hat die Verwaltungsstelle den Hauptvorstand und den Bezirk mindestens zwei Wochen vorher davon zu benachrichtigen. Die vorgesehene Tagesordnung ist beizufügen.

9. Zu Delegationen und in Funktionen sollen nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens ein Jahr der Gewerkschaft angehören, satzungsgemäße Beiträge entrichten und mit ihnen nicht mehr als zwei Monate im Rückstand sind. Sie sollen persönlich und fachlich für ihre Aufgabe geeignet und demokratisch gesinnt sein. Sie können nach Ablauf der Wahlperiode wiedergewählt werden.

§ 30

Leitung

1. Für jede Verwaltungsstelle wird ein Vorstand gewählt. Er besteht in der Regel aus

dem Vorsitzenden,
dessen Stellvertreter,
dem Schriftführer,
und den Beisitzern.

Die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder soll nicht weniger als 9 und nicht mehr als 13 betragen. Größere Verwaltungsstellen können sie in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung des Hauptvorstandes erhöhen.

2. Die Vorstandsmitglieder werden in der Delegiertenhauptversammlung gewählt. Ersatzwahlen für Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtszeit ausscheiden, sind

in der nachfolgenden Delegiertenversammlung vorzunehmen.

Geschäftsführer und Sekretäre gehören dem Verwaltungsstellenvorstand mit Sitz und Stimme an. Der Verwaltungsstellenvorstand muß in seiner Mehrheit aus ehrenamtlichen Mitgliedern zusammengesetzt werden. Dabei sind die Angestellten, die Frauen und die Jugendlichen zu berücksichtigen.

3. Die Vorstandsmitglieder der Verwaltungsstelle bedürfen der Bestätigung durch den Hauptvorstand.

4. Der Vorstand hat die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Verwaltungsstelle notwendigen Beschlüsse zu fassen und ihre Durchführung zu überwachen.

5. Zu den Sitzungen des Verwaltungsstellenvorstandes ist der Bezirk einzuladen.

6. Verletzt der Verwaltungsstellenvorstand oder eines seiner Mitglieder seine Pflichten oder verhalten sie sich satzungswidrig, so kann der Hauptvorstand nach Verständigung mit dem Bezirksvorstand die Bestätigung zurücknehmen. Damit erlöschen die Funktionen des Verwaltungsstellenvorstandes bzw. seines Mitgliedes. Nimmt der Hauptvorstand die Bestätigung des gesamten Verwaltungsstellenvorstandes oder der Mehrzahl seiner Mitglieder zurück, so kann er im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand bis zur Neuwahl einen vorläufigen Vorstand einsetzen.

7. Die Aufgaben der Verwaltungsstellen (siehe § 31) werden in hauptamtlich geleiteten Verwaltungsstellen von dem Geschäftsführer, in ehrenamtlich geleiteten von dem Vorsitzenden erledigt. Zur Unterstützung des Geschäftsführers können Sekretäre und Angestellte eingestellt werden.

8. Die Besetzung und Wiederbesetzung der Geschäftsführer- und Sekretärstellen bedarf der vorherigen Genehmigung des Hauptvorstandes und des Bezirksvorstandes. Der Geschäftsführer und die Sekretäre werden von dem Verwaltungsstellenvorstand aus den vom Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand vorgeschlagenen Bewerbern gewählt. Der Hauptvorstand kann auf sein Vorschlagsrecht verzichten. Der Zeitpunkt der Wahl ist dem Haupt- und Bezirksvorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Die gewählten Geschäftsführer und Sekretäre bedürfen der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung und durch den Hauptvorstand. Sie brauchen sich dann nicht wieder zur Wahl zu stellen.

Die Angestellten werden auf Vorschlag des Verwaltungsstellenvorstandes mit Zustimmung des Bezirksvorstandes vom Hauptvorstand eingestellt.

Als Geschäftsführer und Sekretäre können nur Mitglieder der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik eingestellt werden. Die Bewerber müssen eine mindestens fünfjährige gewerkschaftliche Mitgliedschaft und eine mindestens dreijährige ehrenamtliche gewerkschaftliche Tätigkeit nachweisen. Der Hauptvorstand kann Ausnahmen zulassen.

Das Arbeitsverhältnis der Geschäftsführer, Sekretäre und Angestellten wird durch Vertrag mit dem Hauptvorstand geregelt.

9. Die Entlassung der Geschäftsführer, Sekretäre und Angestellten der Verwaltungsstellen erfolgt durch den Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsstellenvorstand. In besonderen Fällen, etwa solchen, die den Ausschluß aus der Gewerkschaft oder die fristlose Kündigung rechtfertigen, kann der Hauptvorstand die Entlassung aussprechen, ohne vorher den Verwaltungsstellenvorstand zu hören.

10. Die Delegiertenhauptversammlung hat nach den Richtlinien des Hauptvorstandes ein Verwaltungsstellenstatut zu beschließen, nach dem die Aufgaben der Verwaltungsstelle zu erfüllen sind. Bei Satzungsänderungen, die eine Änderung des Verwaltungsstellenstatuts bedingen, kann eine Delegiertenversammlung diese Änderung des Verwaltungsstellenstatuts beschließen.

§ 31

Aufgaben

Die Verwaltungsstellen haben im Rahmen der Satzung und nach den Beschlüssen und Anweisungen der Organe der Gewerkschaft vor allem folgende Aufgaben:

1. Pünktliche und lückenlose Kassierung, satzungsgemäße Verwaltung und Abrechnung der Mitgliedsbeiträge.
2. Einberufung und Durchführung der Versammlungen, Sitzungen, Konferenzen und Schulungsveranstaltungen für Mitglieder, Vertrauensleute, Betriebsräte und weitere Funktionäre einschließlich der Betreuung in den Nebenstellen, regelmäßige Betreuung und aktuelle Unterrichtung der Vertrauensleute und Betriebsräte, Durchführung der Gruppenarbeit für Angestellte, Frauen und Jugendliche, Vorbereitung von Tarifbewegungen und besonderen Aktionen, ständige und intensive Werbe- und Agitationsarbeit.
3. Bestellung und Anleitung der örtlichen Funktionäre unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien.
4. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen gewerkschaftlichen Angelegenheiten.
5. Überwachung der tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen in den Betrieben.

6. Einleitung und Abwicklung der Wahlen der Vertrauensleute, der Betriebsräte und Jugendvertreter nach Maßgabe der Richtlinien des Hauptvorstandes.

7. Wahrnehmung aller sonstigen gewerkschaftlichen Aufgaben einschließlich der Zusammenarbeit mit den DGB-Organen und mit anderen dem DGB angeschlossenen Gewerkschaften.

8. Im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand und dem Bezirksleiter im Einzelfall Tarifverträge abzuschließen, deren räumlicher Geltungsbereich nicht über den Bereich der Verwaltungsstelle hinausgeht.

§ 32

Finanzierung
Beitragsanteile

1. Die Mitgliedsbeiträge sind nach Abzug des Verwaltungsstellenanteils an die Hauptkasse abzuführen. Die Verwaltungsstellen erhalten zur Finanzierung der von ihnen zu erfüllenden Aufgaben prozentuale Anteile ihres Beitragsaufkommens, deren Höhe der Hauptvorstand im Einvernehmen mit den Verwaltungsstellenvorständen festsetzt. Bei der Bemessung des Prozentsatzes ist die jeweilige besondere Situation der Verwaltungsstellen zu berücksichtigen.

Können sich Hauptvorstand und Verwaltungsstelle über die Höhe des Beitragsanteils nicht einigen, entscheidet die Beitragsanteilskommission endgültig. Alle Sachkosten, die durch den laufenden Geschäftsbetrieb entstehen, finanziert die Verwaltungsstelle aus den Beitragseinnahmen zu Lasten der Hauptkasse. Einzelheiten regelt der Hauptvorstand.

Kassenbestände

Die Verwaltungsstellen sind mit einem Kassenbestand ausgestattet, der nach der Formel vollbeitragszahlende Mitglieder x Durchschnitts-Vollbeitrag der Verwaltungsstelle berechnet wird. Erhöht sich diese Grundausstattung über das Doppelte, so führen die Verwaltungsstellen den überschießenden Betrag, der sich zum Abschluß des letzten Quartals eines Jahres ergibt, an einen Ausgleichsfonds beim Hauptvorstand ab. Verwaltungsstellen, die den Grundbetrag als Reserve zur Bestreitung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben angreifen müssen, erhalten ihn jährlich einmal aus dem Ausgleichsfonds aufgestockt. In beiden Fällen kann der Hauptvorstand die Beitragsanteile der betreffenden Ver-

waltungsstelle überprüfen und gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Verwaltungsstellenvorstand neu festsetzen.

Kasse und Revision

2. Die Verwaltungsstellen sind verpflichtet, am Schluß jedes Kalendervierteljahres die Kasse und die Beitragsmarken auf Vordrucken des Hauptvorstandes abzurechnen. Je ein Exemplar der Abrechnung ist innerhalb drei Wochen nach Vierteljahresschluß an den Hauptvorstand und den Bezirk zu senden.

3. Die Revisoren der Verwaltungsstelle sind gehalten, einmal im Kalendervierteljahr die Kasse zu prüfen. Es sind ihnen sämtliche Geldbestände, Beitragsabrechnungen und Belege vorzulegen und die erforderlichen Aufklärungen zu geben.

Unvermutete Kassenrevisionen können jederzeit durchgeführt werden und unterliegen keiner Einschränkung. Über die Revision ist eine Niederschrift abzufassen, die dem Verwaltungsstellenvorstand zuzuleiten ist. Die Bezirksleitung erhält eine Abschrift.

4. Die Erhebung von Sonderbeiträgen und die Veranstaltung von Sammlungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Hauptvorstandes.

5. Die Mittel der Verwaltungsstelle sind sparsam und nur zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben zu verwenden.

Für Beteiligungen und andere Rechtsgeschäfte ist die Zustimmung des Hauptvorstandes erforderlich. Anschaffungen im Werte von weniger als 3000 DM bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes nicht.

6. Der Verwaltungsstellenvorstand hat dem Hauptvorstand für die Verfügung über die Geldkonten Zeichnungsberechtigte zu nennen, die der Bestätigung durch den Hauptvorstand gegenüber den Geldinstituten, mit denen die Verwaltungsstelle zusammenarbeitet, bedürfen. Der Hauptvorstand kann die Zeichnungsberechtigung zurückziehen.

7. Der Hauptvorstand kann jederzeit die Verwaltungsstellen durch seine Revisoren prüfen lassen.

Die Bezirke

§ 33

Bereich und Aufbau

1. Die Bezirke setzen sich zusammen aus hauptamtlich und ehrenamtlich geleiteten Verwaltungsstellen. Der Hauptvorstand grenzt die Bezirke ab, nachdem er die beteiligten Bezirksvorstände gehört hat.

2. In jedem Jahr, für das ein Ordentlicher Gewerkschaftstag ausgeschrieben ist, findet eine Ordentliche Bezirksdelegiertenkonferenz statt, und zwar unmittelbar nach Abschluß der Delegiertenhauptversammlungen der Verwaltungsstellen, welche die zu der Konferenz zu entsendenden Delegierten zu wählen haben.

Der Bezirksvorstand legt im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand die Zahl der Delegierten und den Anteil der Verwaltungsstellen fest.

3. Die Ordentlichen Bezirksdelegiertenkonferenzen haben die Aufgabe,

a) die Berichte des Bezirksvorstandes, des Bezirksleiters und der Bezirkssekretäre entgegenzunehmen;

b) über Anträge zu beschließen;
c) den Bezirksvorstand und die Revisoren zu wählen;
d) die Delegierten, die der Bezirk in andere Gremien zu entsenden hat, zu wählen.

4. Anträge an die Bezirksdelegiertenkonferenz können stellen:
a) der Bezirksvorstand;
b) die Delegierten- und Delegiertenhauptversammlungen der Verwaltungsstellen;
c) die Verwaltungsstellenvorstände;
d) die Bezirksgruppenkonferenzen;
e) die Bezirksausschüsse der Angestellten, Frauen und Jugend.

5. Bei Bedarf können auf Beschluß des Bezirksvorstandes Außerordentliche Bezirksdelegiertenkonferenzen einberufen werden, jedoch nur nach Verständigung mit dem Hauptvorstand.

6. Die Außerordentlichen Bezirksdelegiertenkonferenzen haben außer zu der Berichterstattung des Bezirksvorstandes, des Bezirksleiters und der Bezirkssekretäre in erster Linie zu den Tagesordnungspunkten, zu deren Erledigung sie einberufen worden sind, Stellung zu nehmen und Beschlüsse zu fassen.

7. Bei den im Bezirk durchzuführenden Wahlen sind die Angestellten, Frauen und Jugendlichen zu berücksichtigen.

§ 34

Leitung

1. In jedem Bezirk wählt die Ordentliche Bezirksdelegiertenkonferenz einen Bezirksvorstand. Ersatzwanlen für Bezirksvorstandsmitglieder, die während ihrer Amtszeit ausscheiden, nehmen der Vorstand der entsendenden Verwaltungsstelle bzw. der Bezirksausschuß der entsendenden Gruppe vor.

Die Zahl der zu wählenden Bezirksvorstandsmitglieder soll nicht weniger als 9 und nicht mehr als 15 betragen. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Hauptvorstand zustimmt. Die Mehrheit des Bezirksvorstandes muß aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen. Die Angestellten, die Frauen und Jugendlichen sind mit mindestens je einem Vertreter zu berücksichtigen. Bezirksleiter und Bezirkssekretäre gehören dem Bezirksvorstand mit Sitz und Stimme an. Der Bezirksvorstand konstituiert sich selbst.

2. Die Vorstandsmitglieder des Bezirks bedürfen der Bestätigung durch den Hauptvorstand.

3. Der Bezirksvorstand hat die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Bezirks notwendigen Beschlüsse zu fassen und ihre Durchführung zu überwachen. Seine Sitzungen finden nach Bedarf statt.

4. Die Geschäftsführung des Bezirks und die sich daraus ergebende Weisungsbefugnis liegt in den Händen des Bezirksleiters. Er handelt als Geschäftsführer des Bezirks und Beauftragter des Hauptvorstandes.

5. Zur Unterstützung des Bezirksleiters können Bezirkssekretäre eingestellt werden.

6. Die Besetzung und Wiederbesetzung der Bezirksleiter- und Bezirkssekretärstellen bedarf der vorherigen Genehmigung des Hauptvorstandes. Der Bezirksleiter und die Bezirkssekretäre werden vom Bezirksvorstand aus den vom Hauptvorstand vorgeschlagenen Bewerbern gewählt. Der Hauptvorstand kann auf sein Vorschlagsrecht verzichten.

Die Bewerber haben die Voraussetzungen des § 30 Ziffer 8 Absatz 3 zu erfüllen.

Der Zeitpunkt der Wahl ist dem Hauptvorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Die gewählten Bezirksleiter und Bezirkssekretäre bedürfen der Bestätigung durch die Bezirksdelegiertenkonferenz und den Hauptvorstand. Sie brauchen sich dann nicht wieder zur Wahl zu stellen.

7. Der Bezirksleiter, die Bezirkssekretäre und die Angestellten des Bezirks werden vom Hauptvorstand angestellt. Ihr Arbeitsverhältnis wird durch Vertrag geregelt.

§ 35
Aufgaben

Der Bezirksleiter hat die Aufgabe, die Interessen der Gewerkschaft innerhalb seines Bezirks zu vertreten und für eine sinnvolle Zusammenarbeit der bezirklichen Gremien zu sorgen. Er hat die wirtschaftliche und soziale Entwicklung innerhalb seines Bezirks zu beobachten, um daraus Folgerungen für die Gewerkschaftsarbeit zu ziehen.

Insbesondere hat er die Aufgabe,

a) Beschlüsse des Bezirksvorstandes, soweit sie den Satzungen und den Anweisungen des Hauptvorstandes nicht widersprechen, durchzuführen;
b) die Verwaltungsstellen zu fördern, zu beraten und ihre Arbeit zu überprüfen;
c) die erforderlichen Konferenzen mit den Bezirkssekretären und Geschäftsführern oder mit den Bezirkssekretären, den Geschäftsführern und Sekretären der Verwaltungsstellen abzuhalten;
d) in Verbindung mit den Verwaltungsstellen die Werbung innerhalb des Bezirks zu fördern;
e) innerhalb des Bezirks Tarifverträge abzuschließen, Lohnbewegungen durchzuführen und Streiks zu überwachen;

f) sonstige im gewerkschaftlichen Interesse notwendigen Maßnahmen durchzuführen und die vom Hauptvorstand erteilten Aufträge zu erledigen.

§ 36
Finanzierung

1. Die Bezirke werden vom Hauptvorstand finanziert. Diesem ist vierteljährlich eine Kassenabrechnung zu übersenden. Sie muß von den Revisoren geprüft und von ihnen und dem Bezirksleiter unterschrieben sein.

2. Die Kosten für alle Veranstaltungen, die der Bezirksvorstand mit Zustimmung des Hauptvorstandes einberuft, trägt die Hauptkasse.

Die Industriegruppen

§ 37

1. Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Mitglieder, die sich aus ihrer Beschäftigung in einem bestimmten Produktionszweig ergeben, werden Industriegruppen gebildet. Die Arbeit der Industriegruppen ist Teil der allgemeinen Gewerkschaftsarbeit. Der Hauptvorstand entscheidet, welche Industriegruppen eingerichtet werden. Er erläßt für die Tätigkeit der Industriegruppen Richtlinien.

2. Für jede Industriegruppe wird ein Industriegruppen-Ausschuß gebildet. Er besteht aus dem zuständigen Industriegruppen-Sekretär und aus weiteren Mitgliedern, die auf den Bezirks-Delegiertenkonferenzen zu wählen sind. Der Hauptvorstand legt die Zahl der Mitglieder der Industriegruppen-Ausschüsse und ihre Verteilung auf die Bezirke fest, wobei die Mitgliederkonzentration in einzelnen Bezirken zu berücksichtigen ist.

Die Mitglieder der Industriegruppen-Ausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Hauptvorstand.

3. Die Industriegruppen-Ausschüsse konstituieren sich selbst und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

4. Die Einberufung von Industriegruppen-Konferenzen erfolgt durch den Hauptvorstand im Einvernehmen mit den Industriegruppen-Ausschüssen.

5. Die Geschäftsführung der Industriegruppen-Ausschüsse liegt beim Industriegruppen-Sekretariat in der Abteilung Wirtschaft bei der Hauptverwaltung. Die Industriegruppen-Sekretäre werden vom Hauptvorstand unter Einschaltung der Industriegruppen-Ausschüsse berufen, und ihr Arbeitsverhältnis wird durch Vertrag mit dem Hauptvorstand geregelt.

6. Das Industriegruppen-Sekretariat in der Abteilung Wirschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die Entwicklungen und Tendenzen der Industriegruppen zu beobachten und auszuwerten und die Mitglieder mit dem Ergebnis vertraut zu machen;

b) die aus der Zugehörigkeit zu einer Industriegruppe bedingten Interessen der Mitglieder innerhalb der Organisation wahrzunehmen;

c) im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand und den Industriegruppen - Ausschüssen Industriegruppen-Konferenzen durchzuführen;

d) in der Tarifarbeit im Rahmen der Wirtschaftsabteilung beratend, vorbereitend und unterstützend mitzuwirken;

e) innerhalb der Industriegruppen in allen allgemeinen Organisationsangelegenheiten Hilfe zu leisten;

f) die Belange der Industriegruppen auch gegenüber außergewerkschaftlichen Institutionen zu vertreten, wenn ein entsprechender Auftrag des Hauptvorstandes vorliegt.

Die Angestellten

§ 38

1. Beim Hauptvorstand besteht eine Hauptabteilung Angestellte, die die besonderen Interessen der Angestellten vertritt. Der Leiter der Hauptabteilung Angestellte soll nach Möglichkeit einer der Vorsitzenden sein.

2. Der Hauptabteilung Angestellte steht ein Angestellten-Hauptausschuß zur Seite.

3. In den Verwaltungsstellen und Bezirken werden die Angestelltenineressen durch Angestelltenausschüsse gefördert.

4. Die Angestellten müssen in allen Gliederungen und Organen der Gewerkschaft vertreten sein. Die zuständigen Angestelltenausschüsse haben das Vorschlagsrecht für diese Vertretungen.

5. Die Berufsinteressen der Angestellten werden gefördert in den Berufgruppen

a) Kaufmännische Angestellte,

b) Meister,

c) Techniker und Ingenieure,

d) Chemotechniker und Laboranten,

e) Bund angestellter Akademiker.

6. Der Angestellten-Hauptausschuß stellt mit Zustimmung des Hauptvorstandes Richtlinien auf, die Aufgaben und Organisation der Angestelltenausschüsse und der Berufsgruppen bestimmen.

Der Hauptvorstand

§ 39

1. Der Hauptvorstand wird auf jedem Ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Wahl des neuen Hauptvorstandes.

2. Der Hauptvorstand besteht aus hauptamtlichen und in der Regel 19 ehrenamtlichen Mitgliedern. Hauptamtliche Mitglieder sind:

der Vorsitzende,
zwei stellvertretende Vorsitzende
mit gleichen Rechten,
der Hauptkassierer
und vier weitere Mitglieder.

Die ehrenamtlichen Mitglieder müssen betriebstätig sein.

3. Die Vorstandsmitglieder werden gewählt in je einem Wahlgang für

den Vorsitzenden,
die stellvertretenden Vorsitzenden,
den Hauptkassierer,
die vier weiteren hauptamtlichen Mitglieder
und die ehrenamtlichen Mitglieder.

Gewählt ist, wer in geheimer Abstimmung die meisten abgegebenen Stimmen und mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten erhält. Ergibt sich keine Mehrheit der Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

4. Wählbar ist jedes Mitglied der Gewerkschaft, das die Bedingungen des § 30 Ziffer 8 Absatz 3 erfüllt, auch wenn es auf dem Gewerkschaftstag nicht anwesend ist.

5. Scheiden Hauptvorstandsmitglieder aus, so hat der Beirat sie durch Wahlen zu ersetzen.

6. Die hauptamtlich tätigen Mitglieder des Hauptvorstandes bilden den geschäftsführenden Hauptvorstand. Sie sind an die Beschlüsse des Hauptvorstandes gebunden und zu ihrer Durchführung verpflichtet.

7. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führt den Vorsitz im Hauptvorstand und im Beirat.

8. Der Hauptvorstand hat folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:

a) Er hat die Interessen der Gewerkschaft gewissenhaft wahrzunehmen. Er vertritt die Gewerkschaft nach innen und nach außen.

Der Hauptvorstand hat die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und ihre Erfüllung innerhalb der Gewerkschaft zu überwachen. Er kann in Ausführung der Satzung Richtlinien erlassen.

Der Hauptvorstand ist an die Beschlüsse des Gewerkschaftstages und des Beirates gebunden und hat die Befugnis, für ihre Durchführung Weisungen zu erteilen.

b) Er kann einzelne seiner Aufgaben auf den geschäftsführenden Hauptvorstand übertragen.

c) Er kann das Vertretungsrecht durch Beschluß außer in Kassen- und Vermögensangelegenheiten für einzelne Aufgaben und Sachgebiete delegieren.

d) Gelder und Vermögenswerte der Gewerkschaft dürfen nur mit der Unterschrift eines Vorsitzenden und des Kassierers angelegt, gekündigt, abgehoben oder überwiesen werden. Wenn der Kassierer verhindert ist, genügen die Unterschriften zweier Vorsitzender.

9. Der Hauptvorstand hat zur Durchführung seiner Aufgaben am Sitz der Gewerkschaft eine Hauptverwaltung

zu errichten, die sich in Hauptabteilungen gliedert. Die Sekretäre und Angestellten der Hauptverwaltung werden vom Hauptvorstand angestellt. Ihr Arbeitsverhältnis wird durch Vertrag geregelt.

10. Der Hauptvorstand ist verpflichtet, vierteljährlich eine Kassenabrechnung aufzustellen, und zwar spätestens im zweiten Monat nach Vierteljahresschluß.

11. Die Sitzungen des Hauptvorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.

Beantragt ein Drittel der ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitglieder eine Hauptvorstandssitzung mit einer bestimmten Tagesordnung, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

Der Beirat

§ 40

1. In der Zeit zwischen zwei Gewerkschaftstagen werden wichtige und dringende Entscheidungen vom Beirat getroffen, wenn nicht die Einberufung eines Außerordentlichen Gewerkschaftstages geboten ist. Dem Beirat stehen die Rechte eines Außerordentlichen Gewerkschaftstages zu.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Auf Antrag des Hauptvorstandes und im Einvernehmen mit diesem dringende Satzungsänderungen mit Ausnahme der §§ 40, 42, 43, 47, 48 und 49 zu beschließen;

b) auf Antrag des Hauptvorstandes einen Außerordentlichen Gewerkschaftstag einzuberufen;

c) Ersatzmitglieder für den Hauptvorstand, den Beschwerdeausschuß und die vom Gewerkschaftstag eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse zu wählen;

d) die Antragskommissionen für den Gewerkschaftstag und für den Außerordentlichen Gewerkschaftstag zu wählen;

e) Berichte des Hauptvorstandes entgegenzunehmen.

2. Der Beirat setzt sich zusammen aus den Hauptvorstandsmitgliedern, den Bezirksleitern, den Vorsitzenden der Industriegruppen-Ausschüsse, den Vorsitzenden der Berufsgruppen und Delegierten aus den Bezirken. (Je 10 000 Mitglieder = 1 Delegierter.)

3. Die Delegierten aus den Bezirken werden auf den Ordentlichen Bezirksdelegiertenkonferenzen gewählt. Für jeden Delegierten ist ein persönlicher Vertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Delegierten an dessen Stelle tritt.

Scheidet ein Delegierter oder sein persönlicher Vertreter aus, so hat der Vorstand des entsendenden Bezirks sie durch Nachwahl zu ersetzen.

4. Die Amtsdauer des Beirats beginnt jeweils nach dem Ordentlichen Gewerkschaftstag, der seiner Wahl folgt, und endet mit dem nächsten Ordentlichen Gewerkschaftstag.

5. Der Beirat wird vom Hauptvorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es unter Angabe der Gründe beantragt.

Der Beschwerdeausschuß

§ 41

1. Auf jedem Ordentlichen Gewerkschaftstag wird ein Beschwerdeausschuß gewählt, der aus 9 Mitgliedern besteht. Er konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Der Beschwerdeausschuß kann angerufen werden bei

a) Beschwerden von Mitgliedern über Maßnahmen der Gewerkschaftsgliederungen und -organe sowie Einsprüchen gegen Entscheidungen dieser und sonstiger Gremien der Gewerkschaft;

b) Einsprüchen gegen den Ausschluß aus der Gewerkschaft;

c) Einsprüchen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte bei persönlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.

3. Der Beschwerdeausschuß kann, auch ohne angerufen worden zu sein, von sich aus tätig werden, außer in den Fällen des § 9.

4. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen weder Angestellte der Gewerkschaft noch Mitglieder des Hauptvorstandes sein.

5. Scheidet ein Mitglied aus dem Beschwerdeausschuß aus, so hat der Beirat ein neues Mitglied zu wählen.

6. Der Beschwerdeausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

7. Der Beschwerdeausschuß ist bei seinen Entscheidungen an die Satzung sowie an die Beschlüsse des Gewerkschaftstages und des Beirats gebunden.

8. Der Beschwerdeausschuß hat dem Gewerkschaftstag über seine Tätigkeit zu berichten.

Der Gewerkschaftstag

§ 42

Einberufung und Zusammensetzung des Gewerkschaftstages

1. Die höchste Instanz der Gewerkschaft ist der Gewerkschaftstag.

2. In jedem dritten Jahr findet ein Ordentlicher Gewerkschaftstag statt.
Der Hauptvorstand setzt im Einvernehmen mit dem Beirat Zeitpunkt, Dauer und Ort des Gewerkschaftstages fest.

3. Der Zeitpunkt, an dem der Ordentliche Gewerkschaftstag stattfinden soll, ist den Mitgliedern mindestens 4 Monate vorher in geeigneter Weise bekanntzugeben.

4. Die Delegierten werden in den Verwaltungsstellen gewählt. Auf je 1500 zahlende und beitragsfreie Mitglieder entfällt ein Delegierter. Verwaltungsstellen mit weniger als 1500 Mitgliedern erhalten jedoch einen Delegierten.

Die Reststimmen aller Verwaltungsstellen werden zusammengefaßt. Die sich aus diesen Reststimmen ergebenden Mandate werden nach Höchstzahlen auf die Bezirke verteilt. Die Wahl dieser Delegierten erfolgt auf der Bezirksdelegiertenkonferenz. Dabei sollen die Gruppen vorrangig berücksichtigt werden.

Alles übrige regelt eine Wahlordnung, die vom Hauptvorstand zu erlassen ist.

5. Die Hauptvorstandsmitglieder, Bezirksleiter, Vorsitzenden der Hauptausschüsse und Vorsitzenden der Industriegruppen-Ausschüsse nehmen am Gewerkschaftstag teil.

6. Der Hauptvorstand kann mit Zustimmung des Beirates jederzeit einen Außerordentlichen Gewerkschaftstag einberufen. Er ist verpflichtet, innerhalb 6 Wochen einen Außerordentlichen Gewerkschaftstag einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder es beantragt. Der Wille der Mitglieder wird in besonderen Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der Verwaltungsstellen ermittelt. Zu diesen Versammlungen ist der Bezirksleiter einzuladen. Zu einem Außerordentlichen Gewerkschaftstag werden die zum letzten Ordentlichen Gewerkschaftstag gewählten Delegierten entsandt.

Verbindliche Protokollnotiz zu § 42 Ziffer 2

Um eine Überschneidung der Betriebsratswahlen mit den Delegiertenkonferenzen künftig zu vermeiden, wird der 10. Ordentliche Gewerkschaftstag statt 1975 erst im Jahre 1976 durchgeführt. Die Amtszeit aller Satzungsorgane wird entsprechend verlängert.

§ 43

Die Aufgaben des Gewerkschaftstages

1. Der Gewerkschaftstag konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Er hat die Aufgabe,
a) Grundsätze und Richtlinien für die Gewerkschaftsarbeit aufzustellen;
b) die Satzungen zu beschließen;
c) über die an ihn gestellten Anträge zu entscheiden;
d) den Geschäfts- und Kassenbericht des Hauptvorstandes sowie die Berichte der vom Gewerkschaftstag gewählten Kommissionen und Ausschüsse entgegenzunehmen und zu prüfen;
e) den Hauptvorstand zu entlasten;
f) den Hauptvorstand zu wählen;
g) die Kommissionen und Ausschüsse zu wählen.

3. Die Außerordentlichen Gewerkschaftstage haben die Aufgabe,
a) den Bericht des Hauptvorstandes entgegenzunehmen;
b) die Tagesordnungspunkte, deretwegen sie einberufen worden sind, zu behandeln und über sie zu beschließen.

4. Berechtigt, an den Gewerkschaftstag Anträge zu stellen, sind:
a) der Hauptvorstand;
b) die Bezirksdelegiertenkonferenzen;
c) die Bezirksvorstände;
d) die Delegiertenversammlungen und -hauptversammlungen der Verwaltungsstellen;

e) die Verwaltungsstellenvorstände;

f) die zentralen Industriegruppenausschüsse;

g) die zentralen Gruppenkonferenzen;

h) die Hauptausschüsse der Angestellten, Frauen und Jugend.

5. Die Anträge müssen spätestens zwölf Wochen vor dem Gewerkschaftstag beim Hauptvorstand eingereicht sein. Der Hauptvorstand hat sie vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag zusammen mit seinen Anträgen in geeigneter Weise bekanntzugeben. Ausgenommen hiervon sind Initiativanträge.

Die Initiativanträge des Hauptvorstandes müssen von der Mehrheit des Hauptvorstandes unterzeichnet sein.

6. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Das Gewerkschaftsvermögen

§ 44

Vermögensverwaltung und -verwendung

1. Die Einnahmen der Gewerkschaft bestehen aus den ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen der Mitglieder und sonstigen Einnahmen.

2. Die Hauptkasse bestreitet die Ausgaben für die sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecke und die Ausgaben für die Unterhaltung der Gewerkschaftseinrichtungen, soweit sie nicht satzungsgemäß den Kassen der Verwaltungsstellen vorbehalten oder auferlegt sind.

3. Treuhänderin für die der Gewerkschaft gehörenden Grundstücke und Rechte an Grundstücken ist die Treuhandverwaltung der Nachfolge des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Hannover, die ermächtigt ist, insoweit im eigenen Namen zu handeln.

4. Die Geldbestände der Gewerkschaft sind verzinsbar anzulegen, soweit sie nicht für laufende Ausgaben benötigt werden.

5. Darlehen aus Gewerkschaftsgeldern an Mitglieder und Privatpersonen sind unzulässig. Darlehen für staatliche, kommunale, gemeinnützige und soziale Zwecke bedürfen der Genehmigung des Beirates.

6. Der Hauptvorstand ist berechtigt, die Kassen der Verwaltungsstellen in angemessener Weise zur Finanzierung größerer wirtschaftlicher Kämpfe heranzuziehen.

7. Wird eine Verwaltungsstelle aufgelöst, Beitragssperre beschlossen, die Abführung der Beiträge an die Hauptkasse verweigert oder tritt die Verwaltungsstelle zu einer anderen Organisation über, so haften die amtierenden Vorstandsmitglieder und Revisoren für eine geordnete Abrechnung sowie für die Ablieferung allen Gewerkschaftseigentums an den Hauptvorstand. Diesem steht das Recht an allen Barmitteln, an den Forderungen und den Sachwerten aller Art zu. Ihre widerrechtliche Aneignung durch Mitglieder oder sonstige Personen kann gerichtlich verfolgt werden.

Die Revisionskommission

§ 45

Die Revisionskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sie wird von der Delegiertenversammlung der Verwaltungsstelle gewählt, in deren Bereich der Hauptvorstand seinen Sitz hat.

Die Revisionskommission ist berechtigt, die Hauptkasse jederzeit zu prüfen; zur Prüfung der Vierteljahresabrechnungen des Hauptvorstandes ist sie verpflichtet.

Über jede Revision ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Hauptvorstand zuzuleiten ist.

Die Revisionskommission hat dem Gewerkschaftstag über ihre Tätigkeit zu berichten.

Die Gewerkschaftszeitung

§ 46

1. Die Gewerkschaft gibt ein Zentralblatt heraus, in dem der Hauptvorstand seine Bekanntmachungen veröffentlicht. Es vertritt die Interessen der Gewerkschaft und dient der Unterrichtung der Mitglieder.

2. Das Zentralblatt erscheint am Sitz der Gewerkschaft. Es wird jedem Mitglied unentgeltlich geliefert.

3. Bei Beschwerden über die Redaktion des Zentralblattes entscheidet der Hauptvorstand. Gegen diese Entscheidung kann Einspruch beim Beschwerdeausschuß eingelegt werden.

Mitgliedschaft im DGB

§ 47

Die Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes und hat dessen Satzung einzuhalten und die Beschlüsse durchzuführen. Der Austritt aus dem DGB kann nur erfolgen, wenn er mit den Stimmen von zwei Dritteln der nach § 42 Ziffer 4 ermittelten Delegierten auf einem Gewerkschaftstag beschlossen wird. Bei Beratung des Gewerkschaftstages über den Austritt sind Vertreter des Bundesvorstandes des DGB zur Beratung hinzuzuziehen.

Schlußbestimmungen

§ 48

Die Auflösung der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft kann sich nur durch einen Beschluß des Gewerkschaftstages mit den Stimmen von vier Fünfteln der nach § 42 Ziffer 4 ermittelten Delegierten auflösen. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.

§ 49

Satzungsänderungen

Die Satzung kann mit Ausnahme der §§ 47, 48 und 49 mit einfacher Mehrheit abgeändert werden. Die §§ 47

und 48 können nur mit den dort festgelegten Mehrheiten, der § 49 kann nur mit den Stimmen von zwei Dritteln der nach § 52 Ziffer 4 ermittelten Delegierten abgeändert werden.

§ 50

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Gewerkschaftstag 1972 in Kraft.

Anhang 1

Unterstützungen

Die in der Satzung gewährten Unterstützungen sind freiwillig. Sie bestehen nur für Mitglieder, die ihre Beiträge in satzungsgemäßer Höhe (§ 10) entrichten. In Zweifelsfällen entscheidet der Hauptvorstand.

A. Treuegeld

1. Mitgliedern mit einer bei Eintritt der Anspruchsvoraussetzungen gemäß Ziffer 3 nachgewiesenen mindestens 25jährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Treuegeld gewährt werden.

2. Für die Berechnung der Mitgliedschaftsdauer gilt die Zeit vom Jahr des Eintritts bis zu dem Jahr, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. § 5 Ziffer 6 der Satzung bleibt unberührt.
Die Zeit von 1933 bis 1945 wird auf die Dauer der Mitgliedschaft nur dann angerechnet, wenn vor dem Jahre 1933 bis zur Auflösung der Gewerkschaften eine Gewerkschaftsmitgliedschaft anerkannt ist.

3. Treuegeld kann gewährt werden:

a) nach Erhalt des Altersruhegeldes oder bei Antragstellung im zeitlichen Rahmen der gesetzlich festgelegten flexiblen Altersgrenze,

b) bei vorgezogenem Altersruhegeld,

c) bei vorzeitiger Erwerbsunfähigkeitsrente.

Ein Hineinwachsen in Treuegeldansprüche bei vorgezogenem Altersruhegeld oder im Rahmen der gesetzlich festgelegten flexiblen Altersgrenze ist möglich, wenn Vollbeiträge in der bisherigen Höhe entrichtet werden.

4. Das Treuegeld wird einmal bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gewährt und beträgt:

Monatsbeitrag	Nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von					
	25 J.	30 J.	35 J.	40 J.	45 J.	50 J.
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
5,—	240,—	288,—	336,—	388,—	432,—	480,—
5,50	260,—	312,—	364,—	416,—	468,—	520,—
6,—	280,—	336,—	392,—	448,—	504,—	560,—
6,50	300,—	360,—	420,—	480,—	540,—	600,—
7,—	320,—	384,—	448,—	512,—	576,—	640,—
7,50	340,—	408,—	476,—	544,—	612,—	690,—
8,—	360,—	432,—	504,—	576,—	648,—	720,—
8,50	400,—	480,—	560,—	640,—	720,—	800,—
9,—	420,—	504,—	588,—	672,—	756,—	840,—
10,—	460,—	552,—	644,—	736,—	828,—	920,—
11,—	500,—	600,—	700,—	800,—	900,—	1000,—
12,—	560,—	672,—	784,—	896,—	1008,—	1120,—
13,—	600,—	720,—	840,—	960,—	1080,—	1200,—
15,—	700,—	840,—	980,—	1120,—	1260,—	1400,—
18,—	840,—	1008,—	1176,—	1344,—	1512,—	1680,—
20,—	920,—	1104,—	1288,—	1472,—	1656,—	1840,—
25,—	1160,—	1392,—	1624,—	1856,—	2088,—	2320,—
30,—	1400,—	1680,—	1960,—	2240,—	2520,—	2800,—
35,—	1640,—	1968,—	2296,—	2624,—	2952,—	3280,—
40,—	1840,—	2208,—	2576,—	2944,—	3312,—	3680,—
45,—	2080,—	2496,—	2912,—	3328,—	3744,—	4160,—
50,—	2320,—	2784,—	3248,—	3712,—	4176,—	4640,—
55,—	2560,—	3072,—	3584,—	4096,—	4608,—	5120,—
60,—	2800,—	3360,—	3920,—	4480,—	5040,—	5600,—

5. Die Mitgliedsdauer und die Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen werden bei der Antragstellung des Treuegeldes nach Ziffer 3 einmal und endgültig festgestellt.

6. Für die Berechnung des Treuegeldes wird der Durchschnitt der letzten 120 Monats-Vollbeiträge zugrunde gelegt.

B. Hinterbliebenenhilfe

1. Beim Ableben eines Mitgliedes vor Bezug des Treuegeldes kann den Hinterbliebenen das Treuegeld zu A. als Hinterbliebenenhilfe ausgezahlt werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich der Mitgliedsdauer im Sterbejahr erfüllt sind und noch kein Treuegeld gezahlt wurde.

2. Für Mitglieder, die keinen Anspruch auf Treuegeld erworben haben, kann eine Hinterbliebenenhilfe gewährt werden.

Sie beträgt:
nach 5jähriger Mitgliedschaft das 10fache
nach 10jähriger Mitgliedschaft das 15fache
vom Durchschnitt der letzten 60 Monats-Vollbeiträge.

3. Die Hinterbliebenenhilfe wird an die Personen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er Unterhalt bezogen hat.

4. Die Hinterbliebenenhilfe ist spätestens 6 Monate nach dem Ableben des Mitgliedes zu beantragen. Dabei sind Mitgliedsausweis und die amtliche Sterbeurkunde vorzulegen.

5. Werden Leistungen nach Anhang 1 Abschnitt D Ziffer 3 a gewährt (Tod durch Freizeit-Unfall), entfällt die Hinterbliebenenhilfe.

C. Allgemeine Notlageunterstützung

Mitgliedern kann auf Antrag in besonderen Notfällen eine Unterstützung durch den Hauptvorstand gewährt werden, wenn sie mindestens für 2 Jahre satzungsgemäße Beiträge entrichtet haben.

D. Freizeit-Unfallversicherung

1. Für Mitglieder, die der Gewerkschaft mindestens 12 Monate angehören und für diese Zeit Beiträge nach den §§ 10 und 12 der Satzung gezahlt haben, wird eine Freizeit-Unfallversicherung abgeschlossen.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, das heißt, auf solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder als Dienstunfälle im Sinne der Beamtengesetze gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend. Der Versicherungsschutz versteht sich weltweit. Die Benutzung von Flugzeugen bei Reise- und Rundflügen ist mitversichert.

Für die Freizeit-Unfallversicherung gelten im übrigen — soweit nichts anderes vereinbart — die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen.

3. Die Freizeit-Unfallversicherung sieht folgende Leistungen vor:

a) Eine Todesfall-Entschädigung

in Höhe des 140fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes:

Klasse	1	5,— DM	=	700,— DM
	2	5,50 DM	=	770,— DM
	3	6,— DM	=	840,— DM
	4	6,50 DM	=	910,— DM
	5	7,— DM	=	980,— DM
	6	7,50 DM	=	1 050,— DM
	7	8,— DM	=	1 120,— DM
	8	8,50 DM	=	1 190,— DM
	9	9,— DM	=	1 260,— DM
	10	10,— DM	=	1 400,— DM
	11	11,— DM	=	1 540,— DM
	12	12,— DM	=	1 680,— DM
	13	13,— DM	=	1 820,— DM
	14	15,— DM	=	2 100,— DM
	15	18,— DM	=	2 520,— DM
	16	20,— M	=	2 800,— DM
	17	25,— DM	=	3 500,— DM
	18	30,— DM	=	4 200,— DM
	19	35,— DM	=	4 900,— DM
	20	40,— DM	=	5 600,— DM
	21	45,— DM	=	6 300,— DM
	22	50,— DM	=	7 000,— DM
	23	55,— DM	=	7 700,— DM
	24	60,— DM	=	8 400,— DM

b) Eine Invaliditätsentschädigung

in Höhe des 420fachen Monatsbeitrages — mindestens aber 2500,— DM — als einmalige Kapitalentschädigung bei Ganzinvalidität; bei Teilinvalidität von mindestens 20 Prozent der dem Grad der Invalidität entsprechende Teil:

Klasse 1	5,— DM	=	2 500,— DM
2	5,50 DM	=	2 500,— DM
3	6,— DM	=	2 520,— DM
4	6,50 DM	=	2 730,— DM
5	7,— DM	=	2 940,— DM
6	7,50 DM	=	3 150,— DM
7	8,— DM	=	3 360,— DM
8	8,50 DM	=	3 570,— DM
9	9,— DM	=	3 780,— DM
10	10,— DM	=	4 200,— DM
11	11,— DM	=	4 620,— DM
12	12,— DM	=	5 040,— DM
13	13,— DM	=	5 460,— DM
14	15,— DM	=	6 300,— DM
15	18,— DM	=	7 560,— DM
16	20,— DM	=	8 400,— DM
17	25,— DM	=	10 500,— DM
18	30,— DM	=	12 600,— DM
19	35,— DM	=	14 700,— DM
20	40,— DM	=	16 800,— DM
21	45,— DM	=	18 900,— DM
22	50,— DM	=	21 000,— DM
23	55,— DM	=	23 100,— DM
24	60,— DM	=	25 200,— DM

c) Ein Unfall-Krankenhausgeld

in Höhe des 30fachen Monatsbeitrages, sofern sich der Versicherte wegen eines außerberuflichen Unfalles mindestens 48 Stunden im Krankenhaus befunden hat, höchstens aber 60,— DM pro Tag der stationären Behandlung. Der Aufnahme- und Entlassungstag im Krankenhaus werden als 2 Kalendertage gerechnet.

Während des Aufenthaltes in Sanatorien, Kuranstalten und Heilstätten wird kein Unfall-Krankenhausgeld gezahlt.

Klasse 1	5,— DM	=	150,— DM
2	5,50 DM	=	165,— DM
3	6,— DM	=	180,— DM
4	6,50 DM	=	195,— DM
5	7,— DM	=	210,— DM
6	7,50 DM	=	225,— DM
7	8,— DM	=	240,— DM
8	8,50 DM	=	255,— DM
9	9,— DM	=	270,— DM
10	10,— DM	=	300,— DM
11	11,— DM	=	330,— DM
12	12,— DM	=	360,— DM
13	13,— DM	=	390,— DM
14	15,— DM	=	450,— DM
15	18,— DM	=	540,— DM
16	20,— DM	=	600,— DM
17	25,— DM	=	750,— DM
18	30,— DM	=	900,— DM
19	35,— DM	=	1 050,— DM
20	40,— DM	=	1 200,— DM
21	45,— DM	=	1 350,— DM
22	50,— DM	=	1 500,— DM
23	55,— DM	=	1 650,— DM
24	60,— DM	=	1 800,— DM

4. Als Monatsbeitrag des Mitgliedes gilt der Durchschnittsbetrag, der sich aus den letzten 12 Monatsbeiträgen vor dem Unfall ergibt. Für Mitglieder, die Beiträge nach Klasse R (Rentner) und Klasse L (Auszubildende) bezahlen, erfolgt die Leistung nach der Klasse 5.

Für Rentner, die nicht mehr in Arbeit stehen und keine Vollbeiträge zahlen, ist eine Invaliditäts-Entschädigung ausgeschlossen.

5. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag länger als 2 Monate im Rückstand sind, haben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

6. Anträge auf Leistungen aus der Freizeit-Unfallversicherung sind unter Vorlage des Mitgliedsausweises, des Nachweises der gezahlten Beiträge und der Unfallunterlagen umgehend an die zuständige Verwaltungsstelle zu richten.

Anhang 2

Kommissionen

A. Personalausschuß

1. Zur Regelung der Besoldungs- und Dienstverhältnisse der bei der Gewerkschaft Beschäftigten wird ein Personalausschuß vom Gewerkschaftstag gewählt. Seine Amtsdauer läuft von einem Ordentlichen Gewerkschaftstag zum anderen. Den Vorsitz führt ein betriebstätiges Mitglied.

Der Personalausschuß besteht aus 8 ehrenamtlichen betriebstätigen Mitgliedern und 7 Beschäftigten der Gewerkschaft. Von diesen ist

- 1 Bezirksleiter,
- 1 Geschäftsführer einer Verwaltungsstelle,
- 1 Bezirkssekretär(in),
- 1 Sekretär(in) einer Verwaltungsstelle,
- 1 nicht gewählte(r) Beschäftigte(r) der Hauptverwaltung,
- 1 nicht gewählte(r) Beschäftigte(r) eines Bezirks,
- 1 nicht gewählte(r) Beschäftigte(r) einer Verwaltungsstelle.

Die hauptamtlichen Mitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtbetriebsrates gewählt mit Ausnahme des Bezirksleiters, der von den Bezirksleitern zur Wahl vorgeschlagen wird.

An den Sitzungen nimmt ein Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes mit beratender Stimme teil.

2. Der Personalausschuß hat nach den Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbundes im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Hauptvorstand die Besoldungsordnung für die Beschäftigten der Gewerkschaft aufzustellen und die Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Die Besoldungsordnung und die Anstellungsbedingungen müssen vom Beirat bestätigt werden.

(Beschlossen auf dem 9. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1972 in Dortmund.)

B. Satzungskommission

1. Auf jedem Ordentlichen Gewerkschaftstag wird eine aus neun Mitgliedern bestehende Satzungskommission gewählt.

2. Die Satzungskommission hat die Aufgabe, zwischen den Gewerkschaftstagen notwendig werdende Satzungsänderungen im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand vorzubereiten und dem Beirat zur Beschlußfassung vorzulegen.

3. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand über Streitigkeiten wegen Auslegung der Satzung.

4. Sie hat die Richtlinien, die der Hauptvorstand in Ausführung der Satzung erläßt, im Einvernehmen mit diesem auf die Satzung und aufeinander abzustimmen.

5. Die Satzungskommission hat dem Gewerkschaftstag über ihre Tätigkeit zu berichten, zu den zur Satzung gestellten Anträgen Stellung zu nehmen und ihre Empfehlungen für die Beschlußfassung zu geben.

(Beschlossen vom 2. Gewerkschaftstag 1952 in Frankfurt am Main, mit Änderung vom 7. Gewerkschaftstag 1966 in Dortmund.)

C. Antragskommission

Vor den Gewerkschaftstagen wählt der Beirat aus den gemeldeten Delegierten eine Antragskommission. Diese soll sich aus je einem Vertreter der Bezirke sowie aus je einem Vertreter der Personengruppen zusammensetzen. Die Vertreter werden von den entsprechenden Personengruppen vorgeschlagen.

Sie hat zu den gestellten Anträgen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Satzungskommission fallen, Stellung zu nehmen und ihre Empfehlungen zur Beschlußfassung zu geben.

(Beschlossen auf dem 9. Ordentlichen Gewerkschaftstag 1972 in Dortmund.)

D. Beitragsanteilskommission

1. Auf jedem Ordentlichen Gewerkschaftstag wird eine Beitragsanteilkommission gewählt, die sich aus je einem Vertreter der Bezirke zusammensetzt. Sie konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Die Kommission hat die Aufgabe, im Rahmen des § 32 tätig zu werden.

Sie entscheidet auch bei Meinungsverschiedenheiten, die sich in Einzelfragen aus der Einführung oder Praktizierung der Organisations- und Finanzreform ergeben.

3. Die Kommission hat dem Gewerkschaftstag über ihre Tätigkeit zu berichten.

(Beschlossen auf dem 6. Gewerkschaftstag 1963 in Wiesbaden.)

Anhang 3

1. Mitglieder der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, die antidemokratische oder antigewerkschaftliche Bestrebungen von Parteien, Vereinigungen oder Gruppierungen durch ihre Mitgliedschaft in Wort oder Schrift bzw. durch aktive Mitwirkung unterstützen, können aus der Organisation ausgeschlossen werden.

2. Gewerkschaftliche Delegationen oder Vertretungen außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes.

(Beschlossen vom Beirat am 17. Februar 1971 in Hannover.)

Richtlinien

für

gewerkschaftliche

Vertrauensleute

der Industriegewerkschaft

Chemie-Papier-Keramik

vom Hauptvorstand beschlossen
am 29. September 1972

I. Wahl der gewerkschaftlichen Vertrauensleute

Jeweils zwischen den Gewerkschaftstagen werden in allen Betrieben von den Mitgliedern der IG Chemie-Papier-Keramik Vertrauensleute gewählt. Der Zeitraum für die Vertrauensleutewahlen wird vom Hauptvorstand festgelegt. Wahl und Konstituierung der Vertrauensleutekörper sollen spätestens ein Jahr vor Stattfinden des Gewerkschaftstages abgeschlossen sein. Die Wahltermine für die einzelnen Betriebe bestimmt die Verwaltungsstelle, die auch für jeden Betrieb einen Wahlausschuß einsetzt. Ersatz- und Ergänzungswahlen werden im Bedarfsfalle im Einvernehmen mit der Verwaltungsstelle durchgeführt.

Wo eine Wahl nicht möglich ist, werden die Vertrauensleute nach Beratung mit bewährten Gewerkschaftsmitgliedern des Betriebes durch die Verwaltungsstelle berufen.

Der Wirkungsbereich jedes Vertrauensmannes soll so bemessen sein, daß er seine Abteilung gut übersehen und wirkungsvoll tätig sein kann, wobei an etwa 5 bis 20 Beschäftigte je Vertrauensmann gedacht ist. Eine zweckentsprechende Abgrenzung nimmt die Verwaltungsstelle zusammen mit den Vertrauensleuten des Betriebes vor.

Mitglieder, die nicht in geschlossenen Gruppen beschäftigt sind und deren Arbeitsbereich sich über mehrere Abteilungen erstreckt (zum Beispiel Meister, technische Betriebsleiter, Berufsausbilder, unter Umständen auch Jugendliche), wählen ihre Vertrauensleute als zusammengefaßte betriebliche Gruppe.

Als Vertrauensleute der IG Chemie-Papier-Keramik können nur Mitglieder kandidieren und tätig sein, die mindestens 1 Jahr Gewerkschaftsmitglied sind und die gewerkschaftliche und persönliche Eignung für eine solche Tätigkeit mitbringen. Ohne besondere Wahl sind Betriebsräte, Jugendvertreter und von der Verwaltungs-

stelle bestellte Kassierer gewerkschaftliche Vertrauensleute. Ebenso gelten als Vertrauensleute diejenigen Mitglieder, die in außerbetriebliche gewerkschaftliche Funktionen gewählt worden sind.

Von der Bestimmung über die Dauer der Mitgliedschaft kann mit Zustimmung der Verwaltungsstelle in Ausnahmefällen abgewich n werden.

II. Der gewerkschaftliche Vertrauenskörper des Betriebes

Alle gewerkschaftlichen Vertrauensleute eines Betriebes bilden den gewerkschaftlichen Vertrauenskörper.

Vertrauensleute größerer Betriebsabteilungen bilden den Abteilungsvertrauenskörper und wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.

III. Wahl der Leitungen der gewerkschaftlichen Vertrauenskörper

Der gewerkschaftliche Vertrauenskörper wählt

a) in kleineren Betrieben einen Leiter und seinen Stellvertreter;

b) in mittleren Betrieben eine Leitung (ca. 5 Personen), die aus ihrer Mitte einen Leiter und seinen Stellvertreter wählt;

c) in Großbetrieben eine Leitung (ca. 10 Personen) aus dem Kreis der Sprecher der Abteilungs-Vertrauenskörper, die sich ebenfalls einen Leiter und seinen Stellvertreter wählt.

IV. Zusammenkünfte der Vertrauensleute

Die Leitungen oder Sprecher der Vertrauenskörper sind der Verwaltungsstelle für regelmäßige betriebliche Zusammenkünfte der Vertrauensleute verantwortlich. Zusammenkünfte für die Abteilungs- oder Gruppenvertrauensleute finden bei Bedarf statt. Die Leitungen (Leiter) der Vertrauenskörper werden von den Verwaltungsstellen zu einem ständigen Erfahrungsaustausch zusammengefaßt.

V. Allgemeine Aufgaben der Vertrauensleute und des Vertrauenskörpers

Die Vertrauensleute arbeiten im Rahmen unserer Satzung an der Gestaltung und Festigung der Organisation mit und vertreten die Gewerkschaftspolitik der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik im Betrieb.

Ihre besonderen Aufgaben sind:

1. die Mitglieder über unsere Gewerkschaft und ihre Ziele aufzuklären, sie zu beraten, ihnen die Satzungen zu erläutern und sie mit ihren Rechten und Pflichten vertraut zu machen;

2. Beschlüsse, Anweisungen und Mitteilungen gewerkschaftlicher Organe bekanntzugeben und dafür zu sorgen, daß diese diskutiert, beachtet und befolgt werden;

3. gewerkschaftliches Material, zum Beispiel Zeitungen, Zeitschriften und Flugblätter, sorgfältig zu verteilen;

4. die gewerkschaftliche Mitgliedschaft bei neu in den Betrieb kommenden Arbeitnehmern zu überprüfen; Unorganisierte für die Gewerkschaft zu werben; Austritte aus der Gewerkschaft zu verhindern und solchen Absichten sachlich mit entsprechenden Argumenten entgegenzuwirken;

5. die Mitglieder über Ansprüche aus den geltenden Tarifverträgen aufzuklären; mit ihnen gewerkschaftliche Forderungen und die zukünftige Tarifgestaltung zu diskutieren; Anträge bzw. Vorschläge hierzu an die Organisation weiterzuleiten;

6. die Mitglieder mit ihren Rechten und Pflichten als Arbeitnehmer vertraut zu machen; sie über Gesundheitsschutz, Unfallverhütung, Betriebssicherheit und ähnliches aufzuklären; sie anzuhalten, diesbezügliche Vorschriften und gesetzliche Bestimmungen zu beachten;

7. Wahlen für den Betriebsrat, die Betriebsjugendvertretung, den Aufsichtsrat, Betriebskrankenkasse und andere Sozialversicherungsträger vorzubereiten sowie die erforderlichen Vorschlagslisten aufzustellen.

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erfolgt im Einvernehmen mit der Verwaltungsstelle der IG Chemie-Papier-Keramik unter Beachtung der näheren Richtlinien des Hauptvorstandes.

8. die Verwaltungsstelle bestens zu unterstützen, besonders bei der Betriebskassierung und bei Kontrollen der Mitgliedsbücher;

9. die Leitung des Vertrauenskörpers oder die Verwaltungsstelle über alle wichtigen Vorgänge im Betrieb, die das Interesse der Organisation berühren, zu informieren.

VI. Vertrauensleute und Tarifarbeit

Die Vertrauensleute wirken im Rahmen der geltenden Tarifrichtlinien an der Tarifgestaltung mit.
Sie haben mit den Mitgliedern gewerkschaftliche Forderungen und die zukünftige Tarifgestaltung zu diskutieren. Die Vertrauensleute stellen hierzu Anträge an die entsprechenden Stellen in der Organisation und unterbreiten ihre Vorschläge.

VII. Betriebsräte und Vertrauensleute

Die Vertrauensleute und ihre Leitungen (Leiter) wirken in kollegialer Weise mit den gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitgliedern zusammen und unterstützen sie in ihrer Tätigkeit.

Die Betriebsräte haben die Verpflichtung, die Vertrauensleute und ihre Leitung bei allen organisationspolitischen Aufgaben im Betrieb zu unterstützen.

Die Leitung des Vertrauenskörpers steht in ständigem Kontakt mit den gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitgliedern und hält regelmäßig Besprechungen mit ihnen ab. Dabei werden wichtige betriebliche Entscheidungen im Rahmen des BetrVG und hinsichtlich der Anwendung von Tarifverträgen sowie Ablauf und Inhalt von Betriebs- und Abteilungsversammlungen vorbereitet.

VIII. Aufgaben der Leitung (Leiter) des Vertrauenskörpers

Über die allgemeinen Aufgaben der Vertrauensleute und des Vertrauenskörpers hinaus hat deren Leitung (Leiter) folgende besonderen Aufgaben:

1. Sie vertritt in Verbindung mit den Vertrauensleuten die Interessen der IG Chemie-Papier-Keramik und ihrer Mitglieder im Betrieb;

2. sie sorgt für die Erstellung eines gewerkschaftlichen Betriebsplanes;

3. sie hilft mit, geeignete organisatorische Maßnahmen für die Verteilung gewerkschaftlicher Publikationen im Betrieb zu treffen;

4. sie sorgt dafür, daß für alle Wirkungsbereiche des Betriebes Vertrauensleute gewonnen werden;

5. sie sorgt für regelmäßige Zusammenkünfte der Vertrauensleute unter Mitteilung an die Verwaltungsstelle;

6. sie sorgt für die Durchführung betriebsnaher Bildungsarbeit;

7. sie schlägt der Verwaltungsstelle geeignete Bewerber für gewerkschaftliche Schulungen und Lehrgänge vor;

8. sie bemüht sich um einen engen Kontakt und um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern, Vertrauensleuten, Betriebsrat und der Verwaltungsstelle;

9. sie unterstützt die Verwaltungsstelle bei allen organisationspolitischen Maßnahmen.

IX. Vertrauensleute und Nebenstellen

1. Ist nur ein Betrieb am Ort vorhanden, übernimmt die Vertrauensleuteleitung die Aufgaben der Nebenstelle.

2. Sind mehrere Betriebe an einem Ort ansässig, können Nebenstellen gebildet werden.

3. Die Einrichtung, geographische Abgrenzung und Zuordnung der Betriebe wird im Verwaltungsstellenstatut geregelt.

4. Die Nebenstelle besteht aus den gewerkschaftlichen Vertrauensleuten der zugeordneten Betriebe.

5. Die Vertrauenskörperleitungen bilden den Nebenstellenvorstand, der sich selbst konstituiert und sich einen Vorsitzenden wählt.

6. Bei Nebenstellen mit einer Vielzahl von Betrieben kann der Verwaltungsstellenvorstand beschließen, den Nebenstellenvorstand auf die Vorsitzenden der Vertrauenskörperleitungen zu beschränken.

Aufgaben der Nebenstellen:

a) die Koordination der Vertrauensleutearbeit am Ort;

b) die Vorbereitung und Durchführung der örtlichen Schulungsarbeit;

c) die Vorbereitung und Durchführung überbetrieblicher Vertrauensleutevollversammlungen und Mitgliederversammlungen in Verbindung mit der Verwaltungsstelle;

d) die Verbindungen zu den DGB-Ortskartellen herzustellen und zu festigen;

e) die Verwaltungsstelle bei der Durchführung von Arbeitskämpfen zu unterstützen;

f) der Verwaltungsstelle bei der Erfassung neuer Betriebe und deren gewerkschaftlicher Organisation behilflich zu sein;

g) die durch das Verwaltungsstellenstatut besonders zugeordneten Aufgaben wahrzunehmen.

X. Verwaltungsstelle und Vertrauensleute

1. Die Verwaltungsstelle ist dem Hauptvorstand dafür verantwortlich, daß in den Betrieben gewerkschaftliche Vertrauensleute im Sinne dieser Richtlinien tätig sind.

2. Die Verwaltungsstelle führt eine Kartei der Vertrauensleute.

3. Die Verwaltungsstelle unterstützt die Vertrauensleute bei ihrer Arbeit mit Informationen und Material. Sie bemüht sich um planmäßige gewerkschaftliche Schulung der Vertrauensleute.

4. In zweckentsprechenden Abständen, ferner bei besonderen Ereignissen, sind Konferenzen, Sitzungen und Versammlungen mit den Vertrauensleuten abzuhalten.

5. Die Verwaltungsstelle bestätigt Vertrauensleute in ihrer Funktion durch einen Ausweis. Dieser bleibt Eigentum der Organisation und ist zurückzugeben, wenn die Funktion nicht mehr ausgeübt wird. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Verwaltungsstelle die Bestätigung versagen oder zurückziehen.

6. Hinsichtlich der Jugendvertrauensleute sind außerdem die Richtlinien des DGB zu beachten.

Deutscher
Gewerkschaftsbund **DGB**

Satzung

in der Fassung

vom Juli 1972

§ 1

Name und Sitz

1. Die Vereinigung der Gewerkschaften führt den Namen »Deutscher Gewerkschaftsbund«.
2. Der Bund hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Zweck, Aufbau und Aufgaben des Bundes

1. a) Der Bund vereinigt die Gewerkschaften zu einer wirkungsvollen Einheit und vertritt ihre gemeinsamen Interessen.
   b) Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften vertreten die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer.
   c) Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie setzen sich für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft ein.
   d) Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften bekennen sich zur Schaffung eines vereinten Europas mit demokratischer Gesellschaftsordnung.
   e) Der Bund gibt sich ein Grundsatzprogramm und ein Aktionsprogramm.
2. a) Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften sind demokratisch aufgebaut.
   b) Sie sind unabhängig von Regierungen, Parteien, Religionsgemeinschaften, Verwaltungen und den Arbeitgebern.

c) Die im Bund vereinigten Gewerkschaften sind Teile der einheitlichen Gewerkschaftsbewegung. Der Organisationsaufbau, die Aufgaben und Ziele der Gewerkschaften sind in ihren Satzungen niedergelegt. Die Satzungen der Gewerkschaften dürfen der Bundesatzung nicht widersprechen.

3. Politische Aufgaben des Bundes sind:

a) in der allgemeinen Gewerkschafts- und Gesellschaftspolitik insbesondere:

der Ausbau und die Sicherung des sozialen und demokratischen Rechtsstaates und seiner freiheitlich-demokratischen Grundordnung;

das Eintreten für eine allgemeine und weltweite kontrollierte Abrüstung, für die Verwirklichung und Erhaltung des Friedens und der Freiheit im Geiste der Völkerverständigung;

die Stärkung der internationalen freien Gewerkschaftsbewegung;

die Bemühungen um Fortschritte in der europäischen Einigung;

die Förderung der sozialen Integration der ausländischen Arbeitnehmer;

die Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, der einzelnen demokratischen Grundrechte und der Unabhängigkeit der Gewerkschaftsbewegung;

die Wahrnehmung des Widerstandsrechts (Art. 20, Abs. 4, Grundgesetz);

b) in der Sozialpolitik insbesondere:

die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen

in der nationalen und internationalen Sozial- und Gesundheitspolitik einschließlich des Umweltschutzes;

in der Sozialversicherung einschließlich Selbstverwaltung;

in der Arbeitsmarktpolitik und Arbeitssicherheit;

im Arbeits- und Sozialrecht, Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht;

im Rechtsschutz;

c) in der Wirtschaftspolitik insbesondere:

die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen
in der nationalen und internationalen Wirtschaftspolitik;

bei der Demokratisierung der Wirtschaft und der Verwaltung durch umfassende Verwirklichung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer;

in der Vermögenspolitik, Wirtschaftsplanung;
Konjunktur- und Strukturpolitik;

Geld-, Finanz- und Steuerpolitik;

Preis-, Wettbewerbs- und Verbraucherpolitik;

d) in der Kulturpolitik:

die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen durch Förderung einer fortschrittlichen nationalen und internationalen Bildungs- und Kulturpolitik, insbesondere Schul- und Hochschulpolitik, Berufs- und Weiterbildungspolitik, politische Bildung, gewerkschaftliche Schulung und Bildung auf allen Ebenen mit dem Ziel der Verwirklichung von Chancengleichheit, sozialer Gerechtigkeit und Demokratisierung;

e) die dem Bund durch Gesetze zugewiesenen Befugnisse in der Wirtschaft, im sozialen Bereich, im kulturellen Bereich, in den sonstigen Körperschaften, Institutionen und Verwaltungen sowie in der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit auszuüben und die sich hieraus ergebenden Aufgaben wahrzunehmen;

f) den Bundestag, den Bundesrat, die Länderparlamente, die Regierungen und Behörden sowie die Organe der europäischen Gemeinschaften über die gewerkschaftlichen Auffassungen zu aktuellen Fragen, die Arbeitnehmerinteressen berühren, zu unterrichten und ihnen Forderungen zu unterbreiten;

g) die Wahrnehmung der Funktion als Spitzenorganisation in Fragen des Beamten- und Besoldungsrechts;

h) die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben der Gewerkschaften für die Arbeiter, die Angestellten, die Beamten, die Frauen und die Jugend;

i) die Wahrnehmung der dem Bund zugewiesenen Aufgaben in den Organen der europäischen Gemeinschaften.

4. Organisationsaufgaben des Bundes sind im besonderen:

a) die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen in Wahrnehmung des Widerstandsrechts (Art. 20, Abs. 4, GG) zur Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, der einzelnen Grundrechte und der Unabhängigkeit der Gewerkschaftsbewegung;

b) die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern und Funktionären der Gewerkschaften durch Unterhaltung eigener Schulen des Bundes sowie örtlicher und überörtlicher Kultur-, Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen in Ergänzung zur Bildungsarbeit der Gewerkschaften;

c) die Errichtung von Rechtsstellen. Die Rechtsstellen arbeiten, soweit gesetzlich zulässig, auf den Gebieten der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit. Sie werden nach den Richtlinien des Bundesvorstandes tätig.

Die mit der Rechtsberatung und Prozeßvertretung Beauftragten sind im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes, des Sozialgerichtgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Bundesdisziplinarordnung und der Finanzgerichtsordnung zur Prozeßvertretung vor den Gerichten für Arbeitssachen, den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, der Disziplinargerichtsbarkeit, den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten befugt;

d) die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit des Bundes;

e) die Förderung von gemeinwirtschaftlichen, gemeinnützigen und genossenschaftlichen Bestrebungen;

f) die Erarbeitung von Grundsätzen für die Tarifpolitik;

g) die Schaffung von Richtlinien zur Führung und Unterstützung von Arbeitskämpfen;

h) die Abgrenzung und Änderung der Organisationsgebiete der Gewerkschaften;

i) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Gewerkschaften;

j) die Errichtung gemeinsamer Verwaltungseinrichtungen für den Bund und die Gewerkschaften;

k) die Koordinierung der Leistungen und Unterstützungen der Gewerkschaften für ihre Mitglieder;

l) die Koordinierung von Anlage und Verwertung des Gewerkschaftsvermögens;

m) die Koordinierung der Gehalts- und Anstellungsbedingungen für die Angestellten des Bundes und der Gewerkschaften;

n) die Unterstützung der Gewerkschaften bei der Erfüllung außerordentlicher Aufgaben.

5. Dem Bund können durch Bundeskongreß und Bundesausschuß weitere Aufgaben zugewiesen werden.

6. Zur Erfüllung der Aufgaben hat der Bund die technischen und personellen Voraussetzungen unter Anwendung der Grundsätze einer modernen und rationellen Verwaltung und Organisation zu schaffen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Bundes können Gewerkschaften werden, deren Geltungsbereich sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin erstreckt.

In den Bund können nur Gewerkschaften aufgenommen werden, die die Satzung des Bundes anerkennen und deren Satzungen nicht der Satzung des Bundes widersprechen.

2. Über die Aufnahme in den Bund entscheidet der Bundesausschuß mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Gewerkschaft kann in den Bund nur aufgenommen werden in Übereinstimmung mit der Gewerkschaft oder den Gewerkschaften, die für diesen Organisationsbereich bereits Mitglied des Bundes sind.

3. Die Gewerkschaften des Bundes haben dessen Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Bundes (Bundeskongreß, Bundesausschuß und Bundesvorstand) durchzuführen.

4. Eine Gewerkschaft, die der Satzung des Bundes zuwiderhandelt oder gegen die Beschlüsse der Organe des Bundes verstößt, kann durch Beschluß einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundesausschusses

aus dem Bund ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für eine Gewerkschaft, die sich einem Schiedsverfahren nicht stellt oder dessen Spruch nach der Verwerfung einer etwaigen Beschwerde nicht anerkennt.

5. Gegen den Ausschluß ist innerhalb von 3 Monaten die Berufung der betroffenen Gewerkschaft an den nächsten Bundeskongreß zulässig. In diesem Fall ruhen ihre Rechte und Pflichten bis zur Entscheidung durch den Bundeskongreß.

6. Der freiwillige Austritt einer Gewerkschaft aus dem Bund ist nur am Jahresschluß nach vorausgegangener sechsmonatiger Kündigung zulässig. An den Sitzungen der Organe der Gewerkschaften, in denen über ihren Austritt beraten oder Beschluß gefaßt wird, nehmen Vertreter des Bundesvorstandes mit beratender Stimme teil.

7. Ausgeschlossene oder ausgetretene Gewerkschaften verlieren mit dem Tage ihres Ausscheidens jeden Anspruch auf alle Vermögensteile und Einrichtungen des Bundes.

§ 4

Beiträge

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben haben die Gewerkschaften an den Bund Beiträge in Höhe von 12 vom Hundert des Beitragsaufkommens zu zahlen. Das Beitragsaufkommen setzt sich aus den von den Mitgliedern der Gewerkschaften gezahlten Beiträgen (Voll-, Anerkennungs-, freiwillige Beiträge) zusammen.

2. Die Beiträge sind vierteljährlich nachträglich an den Bund zu entrichten.

3. Der Bundesausschuß erläßt eine Beitragsordnung.

4. Ausgeschlossene oder ausgetretene Gewerkschaften zahlen ihre Beiträge bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Ausschluß oder der Austritt wirksam wird. § 3, Ziffer 5, letzter Satz bleibt unberührt.

5. Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben des Bundes können vom Bundesausschuß mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder Sonderbeiträge beschlossen werden.

§ 5

Solidaritätsfonds

1. Der Bund richtet einen Solidaritätsfonds ein. Nach vom Bundesausschuß zu beschließenden Richtlinien werden hieraus Bundeshilfen gewährt und besondere gewerkschaftliche Aktionen unterstützt.

2. Die Gewerkschaften zahlen hierfür Beiträge in Höhe von 0,15 DM je Mitglied und Vierteljahr.

3. Der Bundesausschuß beschließt über die Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds. Bis zu einer vom Bundesausschuß festzusetzenden Höhe kann der Bundesvorstand über entsprechende Leistungen entscheiden. Dem Bundesausschuß ist in der folgenden Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 6

Organe des Bundes

Die Organe des Bundes sind:

Bundeskongreß;
Bundesausschuß;
Bundesvorstand;
Revisionskommission.

§ 7

Bundeskongreß

1. Der Bundeskongreß ist das höchste Organ des Bundes.

2. Jedes dritte Jahr findet ein ordentlicher Bundeskongreß statt. Innerhalb von drei Monaten vor einem ordentlichen Bundeskongreß sollen keine ordentlichen Gewerkschaftstage und dürfen keine Personengruppenkonferenzen und Landesbezirkskonferenzen des Bundes stattfinden.

3. Aufgaben des Bundeskongresses sind:

a) die allgemeinen Richtlinien der Gewerkschaftspolitik festzulegen und das Grundsatzprogramm zu beschließen;
b) die Tätigkeitsberichte des Bundesvorstandes und der Revisionskommission entgegenzunehmen und über die Entlastung zu beschließen;
c) Satzungsänderungen zu beschließen;
d) über die dem Bundeskongreß vorliegenden Anträge zu beschließen;
e) über die dem Bundeskongreß vorliegenden Einsprüche und Berufungen zu beschließen;
f) den Geschäftsführenden Bundesvorstand zu wählen;
g) die Revisionskommission zu wählen.

4. Ein außerordentlicher Bundeskongreß ist einzuberufen auf Beschluß des Bundesausschusses oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten.

5. Die Delegierten zum Bundeskongreß und ihre Stellvertreter werden von den Gewerkschaften nach demokratischen Grundsätzen gewählt, dabei soll die Mitgliederstruktur berücksichtigt werden.

Die Delegierten und ihre Stellvertreter behalten ihr Mandat bis zum nächsten ordentlichen Bundeskongreß.

6. Die Anzahl der Delegierten wird vom Bundesausschuß festgelegt. Die Zahl der auf jede Gewerkschaft

Friedrich-Ebert-Stiftung Bibliothek

entfallenden Delegierten ermittelt der Bundesvorstand nach der Zahl der Mitglieder, für die Beiträge an den Bund abgeführt wurden. Der Bundesvorstand legt jeweils fest, welcher Abrechnungszeitraum von 12 Monaten der Ermittlung zugrunde gelegt wird.

7. Der Bundeskongreß ist mindestens zwölf Wochen vor seinem Beginn auszuschreiben. Die Tagesordnung wird vom Bundesausschuß vorgeschlagen. Bei außerordentlichen Bundeskongressen kann die Frist durch den Bundesausschuß abgekürzt werden. Die Ausschreibung erfolgt fristgemäß in der Zeitung des Bundes und soll auch in den übrigen Presseorganen des Bundes und der Gewerkschaften erfolgen.

8. Anträge an den Bundeskongreß können gestellt werden von:

den Vorständen der Gewerkschaften,
dem Bundesvorstand,
den Landesbezirksvorständen,
dem Bundes-Angestelltenausschuß,
dem Bundes-Arbeiterausschuß,
dem Bundes-Beamtenausschuß,
dem Bundes-Frauenausschuß,
dem Bundes-Jugendausschuß.

Der Bundesausschuß setzt die Frist zur Einreichung der Anträge fest, in der sie dem Bundesvorstand einzusenden sind.

9. Der Bundesvorstand wählt vor dem Bundeskongreß aus den Delegierten eine Antragsberatungskommission, in der alle Gewerkschaften vertreten sein müssen. Die Antragsberatungskommission berät die Anträge für den Bundeskongreß vor. An ihren Sitzungen können die Mitglieder des Bundesvorstandes beratend teilnehmen.

10. Die Mitglieder des Bundesausschusses, des Bundesvorstandes, die Revisionskommission, die Landesbezirksvorsitzenden sowie je 3 Vertreter des Bundes-Angestellten-, Bundes-Arbeiter-, Bundes-Beamten-, Bundes-Frauen- und Bundes-Jugendausschusses nehmen mit beratender Stimme am Bundeskongreß teil.

11. Der Bundeskongreß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt ein Präsidium. Über seine Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Wortprotokoll aufzunehmen.

§ 8

Bundesausschuß

1. Höchstes Organ des Bundes zwischen den Bundeskongressen ist der Bundesausschuß.

2. Der Bundesausschuß besteht aus 100 von den Gewerkschaften zu entsendenden Mitgliedern, dem Bundesvorstand und den Landesbezirksvorsitzenden.

Jede Gewerkschaft entsendet mindestens 3 Mitglieder. Die Verteilung der außerdem von den Gewerkschaften zu entsendenden Mitglieder wird nach der Zahl der Mitglieder für die an den Bund Beiträge abgeführt worden sind, im Höchstzahlverfahren ermittelt. Es gilt der Abrechnungszeitraum gemäß § 7 Ziff. 6.

Je ein Vertreter des Bundes-Angestellten-, Bundes-Arbeiter-, Bundes-Beamten-, Bundes-Frauen- und Bundes-Jugendausschusses nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Für die von den Gewerkschaften entsandten Mitglieder, die Landesbezirksvorsitzenden und die Personengruppenvertreter sind ständige Vertreter zu benennen.

3. Aufgaben des Bundesausschusses sind:

a) zu gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen;

b) den Haushalt des Bundes zu beschließen;

c) zwischen den Bundeskongressen notwendige Ergänzungswahlen zu den Organen des Bundes mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder vorzunehmen;

d) über eine Abberufung eines Mitglieds des Geschäftsführenden Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen. Hiergegen hat der Abberufene ein Einspruchsrecht an den Bundeskongreß, der endgültig entscheidet.

Von der Entscheidung des Bundesausschusses an ruhen die Rechte und Pflichten des Abberufenen;

e) die Mitglieder der Landesbezirksvorstände zu bestätigen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn ein gewerkschaftspolitischer oder ein in der Person liegender Grund es erfordert;

f) über den Einspruch von Mitgliedern der Landesbezirksvorstände und Kreisvorstände gegen ihre Abberufung durch den Bundesvorstand zu entscheiden;

g) Richtlinien für die Geschäftsführung innerhalb des Bundes sowie nach Maßgabe dieser Satzung zu erlassen;

h) für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen;

i) die Gehalts- und Anstellungsbedingungen der Angestellten des Bundes zu bestätigen;

j) über notwendige Sonderbeiträge an den Bund zu beschließen;

k) über die Verwendung der Mittel aus dem Solidaritätsfonds zu beschließen;

l) Ort und Termin für den Bundeskongreß zu bestimmen, die Tagesordnung vorzuschlagen, die Anzahl der Delegierten festzulegen und die Frist zur Einreichung der Anträge festzusetzen;

m) über Aufnahme oder Ausschluß einer Gewerkschaft zu beschließen;

n) Richtlinien für die »Abgrenzung von Organisationsgebieten und eine Veränderung der Organisationsbezeichnung« zu beschließen;

o) Richtlinien für ein Schiedsverfahren zu beschließen.

4. Der Bundesausschuß tagt regelmäßig jedes Vierteljahr. Beantragt ein Drittel der Vertreter der Gewerkschaften im Bundesausschuß oder beantragen Gewerkschaften, die mehr als ein Drittel aller Mitglieder der Gewerkschaften repräsentieren, die Einberufung einer Sitzung mit bestimmten Tagesordnungspunkten, so hat der Bundesvorstand diesem Antrag stattzugeben und die beantragten Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.

5. Den Vorsitz im Bundesausschuß führt der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

§ 9

Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,

zwei stellvertretenden Vorsitzenden,

sechs weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern und aus den Vorsitzenden der im Bund vereinigten Gewerkschaften.

2. Der Bundesvorstand vertritt den Bund nach innen und außen. Er ist an die Satzung des Bundes und an die Beschlüsse von Bundeskongreß und Bundesausschuß gebunden.

3. Der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und die sechs weiteren Vorstandsmitglieder bilden den Geschäftsführenden Bundesvorstand, der im Rahmen der vom Bundesvorstand beschlossenen Geschäftsordnung die Geschäfte des Bundes führt. Der Geschäftsführende Bundesvorstand ist berechtigt, Sofortmaßnahmen zu beschließen, wenn die Entscheidung unaufschiebbar ist.

4. Der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führen den Vorsitz im Bundesvorstand.

5. Aufgaben des Bundesvorstandes sind:

a) die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Organe ergebenden gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Aufgaben und Aufträge zu erfüllen;

b) darauf zu achten, daß die Satzung eingehalten wird und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Bund erfolgt;

c) Maßnahmen in Wahrnehmung des Widerstandsrechts (Art. 20, Abs. 4, Grundgesetz) vorzubereiten und durchzuführen. Stehen dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundesvorstandes unüberwindliche Hindernisse entgegen, so ist an seiner Stelle der Geschäftsführende Bundesvorstand zur Beschlußfassung berufen;

d) die Personal- und Finanzhoheit aller Einrichtungen des Bundes auszuüben;

e) den Bundesausschuß zu seinen Sitzungen einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen;

f) dem Bundesausschuß Richtlinien für die Geschäftsführung der Landesbezirke und Kreise vorzuschlagen;

g) dem Bundesausschuß Vorschläge über die Verwendung der Mittel aus dem Solidaritätsfonds zu unterbreiten;

h) den Bundeskongreß auszuschreiben, einen schriftlichen Bericht zu erstatten und dem Bundesausschuß Vorschläge für die Tagesordnung zu unterbreiten;

i) über die Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes eines DGB-Landesbezirks oder eines DGB-Kreises aus seinem Amt zu entscheiden, wenn diesem Organ des Landesbezirkes oder des Kreises mit Zweidrittelmehrheit oder der Bundesvorstand das Vertrauen entzogen hat. Handelt es sich um den Vertreter einer Gewerkschaft, so ist das Einvernehmen mit der zuständigen Organisation herbeizuführen.

Der Betroffene selbst ist vorher zu hören. Gegen die Abberufung hat der Betroffene das Recht des Einspruchs an den Bundesausschuß. Dieser entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung durch den Bundesausschuß ruhen die Rechte und Pflichten;

k) den Landesbezirkskonferenzen Vorschläge für die Wahl des Landesbezirksvorsitzenden und der beiden hauptamtlichen Mitglieder des Landesbezirksvorstandes zu unterbreiten.

6. Der Bundesvorstand tagt regelmäßig einmal monatlich. Die Vorsitzenden der Gewerkschaften können als ständigen Vertreter mit Stimmrecht ein persönlich benanntes Vorstandsmitglied ihrer Gewerkschaften entsenden, wenn sie nicht an den Sitzungen teilnehmen können.

Die Landesbezirksvorsitzenden werden in der Regel mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen.

7. Zum Abschluß von für den Bund verbindlichen Geschäften und Verträgen sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle eines stellvertretenden Vorsitzenden sowie eines weiteren Mitglieds des Geschäftsführenden Bundesvorstandes erforderlich.

8. Der Bundesvorstand ist berechtigt, beim Vorstand einer Gewerkschaft den Ausschluß eines Mitgliedes zu beantragen. Das Verfahren richtet sich nach der Satzung der zuständigen Gewerkschaft.

§ 10

Revisionskommission

1. Die aus drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission überwacht die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Bundes und erstattet dem Bundesausschuß und dem Bundeskongreß über die vorgenommenen Prüfungen Bericht.

2. Die Revision der Kasse des Bundes erfolgt jedes Vierteljahr. Die Revisionskommission ist berechtigt, jederzeit weitere Revisionen vorzunehmen.

3. Zu Mitgliedern der Revisionskommission dürfen keine Angestellten des Bundes gewählt werden.

§ 11

Landesbezirke

1. Zur Erfüllung der gemeinsamen gewerkschaftlichen Aufgaben werden Landesbezirke eingerichtet.

Der Bundesvorstand bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß deren Zahl und Abgrenzungen.

2. Organe der Landesbezirke sind:

a) die Landesbezirkskonferenzen;

b) die Landesbezirksvorstände.

3. Der Landesbezirksvorsitzende und die 2 weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitglieder bilden den Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand, der im Rahmen der vom Landesbezirksvorstand beschlossenen Geschäftsordnung die Geschäfte führt.

4. Für die Organe der Landesbezirke sind die Bundessatzung, die Beschlüsse des Bundeskongresses, des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes verbindlich.

5. Die Landesbezirkskonferenzen finden alle drei Jahre, aber spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Bundeskongreß statt. Sie bestehen aus gewählten Mitgliedern der Gewerkschaften. Dabei soll die Mitgliederstruktur berücksichtigt werden.

Die Mitglieder des Landesbezirksvorstandes, die Revisionskommission, die Vorsitzenden der Kreisvorstände und je drei Vertreter des Landes-Angestellten-, Landes-Arbeiter-, Landes-Beamten-, Landes-Frauen- und Landes-Jugendausschusses nehmen mit beratender Stimme an den Landesbezirkskonferenzen teil.

Die Landesbezirkskonferenzen geben sich eine Geschäftsordnung und wählen ein Präsidium. Der Bundesvorstand beschließt im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß Richtlinien für die Zahl der Delegierten, das Verfahren der Aufteilung der Delegierten auf die Einzelgewerkschaften, die Einberufung und Durchführung der Landesbezirkskonferenzen.

6. Aufgaben der Landesbezirkskonferenzen sind:

a) die Beschlußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Landesbezirksvorstandes;

b) die Wahl des Landesbezirksvorsitzenden, der hauptamtlichen und der weiteren Mitglieder des Landesbezirksvorstandes sowie der aus drei Mitgliedern bestehenden Revisionskommission;

c) gewerkschaftspolitische und organisatorische Anträge und Anregungen an den Bundesvorstand zu richten;

d) die Unterbreitung von Vorschlägen für die Landesgesetzgebung und Stellungnahme zu landespolitischen Fragen, die Arbeitnehmerinteressen berühren.

7. Eine außerordentliche Landesbezirkskonferenz ist einzuberufen auf Beschluß des Landesbezirksvorstandes oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der im Landesbezirk vertretenen Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder im Landesbezirk vertreten.

8. Anträge an die Landesbezirkskonferenzen können gestellt werden von:
den Vorständen der Gewerkschaften auf Landesbezirksebene,
dem Landesbezirksvorstand,
dem Landes-Angestelltenausschuß,
dem Landes-Arbeiterausschuß,
dem Landes-Beamtenausschuß,
dem Landes-Frauenausschuß,
dem Landes-Jugendausschuß,
den Kreisvorständen im Landesbezirk.

Der Landesbezirksvorstand setzt die Frist zur Einreichung der Anträge fest.

9. Die Landesbezirksvorstände bestehen aus dem Landesbezirksvorsitzenden, zwei weiteren hauptamtlichen Mitgliedern, je einem Bezirksleiter der im Landesbezirk vertretenen Gewerkschaften, je einem Vertreter des Landes-Angestellten-, Landes-Arbeiter-, Landes-Beamten-, Landes-Frauen- und Landes-Jugendausschusses sowie höchstens fünf weiteren Mitgliedern.

Die im Landesbezirksvorstand vertretenen Gewerkschaften und Personengruppenausschüsse können im Verhinderungsfalle ihres ordentlichen Mitgliedes im Landesbezirksvorstand dessen ständigen Vertreter entsenden, der dann an den Sitzungen mit Stimmrecht teilnimmt.

Die Bezirksleiter werden von ihrer Gewerkschaft, die Vertreter der Personengruppenausschüsse von ihren Ausschüssen benannt.

10. Aufgaben der Landesbezirksvorstände sind:

a) den Bund innerhalb des Landesbezirks zu vertreten;

b) Vorschläge für die Landesgesetzgebung zu unterbreiten und Stellung zu landespolitischen Fragen zu nehmen, die Arbeitnehmerinteressen berühren, sowie entsprechende Forderungen zu erheben;

c) die gemeinsamen gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Aufgaben im Sinne der Satzung im Landesbezirk zu erfüllen;

d) Weisungen des Bundesvorstandes im Landesbezirk durchzuführen;

e) dem Bundesvorstand Bericht zu erstatten;

f) die Anträge der Kreise und des Landesbezirks dem Bundesvorstand zur Weiterbehandlung vorzulegen;

g) für die Arbeit der Kreise Anweisungen zu geben, ihre Arbeit zu unterstützen, zu koordinieren und zu überprüfen;

h) den Kreisdelegiertenversammlungen Vorschläge für die Wahl des Kreisvorsitzenden zu unterbreiten;

i) die Mitglieder der Kreisvorstände zu bestätigen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn ein gewerkschaftspolitischer oder ein in der Person liegender Grund es erfordert.

11. für die Revisionskommission gilt § 10 sinngemäß.

12. Die personellen und sachlichen Kosten der Landesbezirke und Kreise trägt der Bund. Jeder Landesbezirk erhält für sich und die in seinem Bereich bestehenden Kreisgeschäftsstellen einen Haushalt. Die Landesbezirksvorstände sind für den Haushalt verantwortlich zuständig.

§ 12
Kreise

1. Der Bund richtet im Einvernehmen und auf Vorschlag der Landesbezirksvorstände Kreisgeschäftsstellen ein.

2. Organe der Kreise sind:

a) die Kreisdelegiertenversammlungen,

b) die Kreisvorstände.

3. Für die Organe der Kreise sind die Bundessatzung und die Beschlüsse von Bundeskongreß, Bundesausschuß, Bundesvorstand, Landesbezirkskonferenz und Landesbezirksvorstand bindend.

4. Die Kreisdelegiertenversammlungen finden alle drei Jahre, aber spätestens drei Monate vor der jeweiligen Landesbezirkskonferenz, statt. Außer den alle drei Jahre stattfindenden Kreisdelegiertenversammlungen mit besonderen Aufgaben nach Ziffer 5 a) und b) sollen jährlich Kreisdelegiertenversammlungen stattfinden, in welchen ein Rechenschaftsbericht und ein Ausblick auf die kommende Arbeit zu geben ist.

Die Kreisdelegiertenversammlungen bestehen aus gewählten Mitgliedern der Gewerkschaften. Dabei soll die Mitgliederstruktur berücksichtigt werden. Außerdem nehmen die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Revisionskommission und je drei Vertreter des Kreis-Angestellten-, Kreis-Arbeiter-, Kreis-Beamten-, Kreis-Frauen- und Kreis-Jugendausschusses mit beratender Stimme an den Kreisdelegiertenversammlungen teil.

Die Kreisdelegiertenversammlungen geben sich eine Geschäftsordnung und wählen ein Präsidium.

Der Bundesvorstand beschließt im Einvernehmen mit dem Bundesausschuß Richtlinien für die Zahl der Delegierten, die Einberufung und die Durchführung der Kreisdelegiertenversammlungen.

5. Aufgaben der Kreisdelegiertenversammlungen sind:

a) die Beschlußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Kreisvorstandes;

b) alle drei Jahre Wahl des Kreisvorsitzenden, der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes und der aus drei Mitgliedern bestehenden Revisionskommission;

c) gewerkschaftspolitische und organisatorische Anträge und Anregungen an den Landesbezirksvorstand zu richten;

d) die Unterbreitung von Vorschlägen, Stellungnahmen und Forderungen zu örtlichen, regionalen und landespolitischen Fragen, die Arbeitnehmerinteressen berühren.

6. Eine außerordentliche Kreisdelegiertenversammlung ist einzuberufen auf Beschluß des Kreisvorstandes oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der im Kreis vertretenen Gewerkschaften oder auf Antrag von Gewerkschaften, die mehr als die Hälfte der Mitglieder im Kreis vertreten.

7. Anträge an die Kreisdelegiertenversammlungen können gestellt werden von:

den Vorständen der Gewerkschaften im Kreis,
dem Kreisvorstand,
den Ortskartell-Vorständen,
dem Kreis-Angestelltenausschuß,
dem Kreis-Arbeiterausschuß,
dem Kreis-Beamtenausschuß,
dem Kreis-Frauenausschuß,
dem Kreis-Jugendausschuß.

Der Kreisvorstand setzt die Frist zur Einreichung der Anträge fest.

8. Die Kreisvorstände bestehen aus dem hauptamtlichen Vorsitzenden, der die Geschäfte führt, je einem

Vorstandsmitglied der im Bereich des Kreises vertretenen Gewerkschaften, je einem Vertreter des Kreis-Angestellten-, Kreis-Arbeiter-, Kreis-Beamten-, Kreis-Frauen- und Kreis-Jugendausschusses und höchstens drei weiteren Mitgliedern. Eine ständige Vertretung mit Stimmrecht ist möglich.

Der Kreisvorsitzende und die weiteren Mitglieder werden von der Kreisdelegiertenversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder der im Kreis vertretenen Gewerkschaften werden von ihrer Gewerkschaft, die Vertreter der Personengruppenausschüsse von ihren Ausschüssen benannt.

9. Aufgaben der Kreisvorstände sind:

a) den Bund im Kreis zu vertreten;

b) die Unterbreitung von Vorschlägen, Stellungnahmen und Forderungen zu örtlichen, regionalen und landespolitischen Fragen, die Arbeitnehmerinteressen berühren;

c) alle gemeinsamen gewerkschaftspolitischen und organisatorischen Aufgaben im Kreis zu behandeln und Anträge an den Landesbezirk und an den Bund zu stellen;

d) die Weisungen von Bundesvorstand und Landesbezirksvorstand durchzuführen;

e) die Gewerkschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

10. Für die Revisionskommission gilt § 10 sinngemäß.

11. Nach Bedarf können die Kreisvorstände innerhalb ihrer Bereiche im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand Ortskartelle bilden.

12. Der Bund kann mit einer Gewerkschaft vereinbaren, daß deren örtliche Geschäfte und Kassenführung ganz oder teilweise durch seine Kreise übernommen werden.

Der Bund kann auch mit einer Gewerkschaft vereinbaren, daß sie eine andere Gewerkschaft in bestimmten Bereichen unterstützt.

Es kann auch vereinbart werden, daß durch die Verwaltungsstelle einer Gewerkschaft die Geschäftsführung für den DGB-Kreis ganz oder teilweise übernommen wird. In diesem Falle tritt an die Stelle des hauptamtlichen Vorsitzenden ein ehrenamtlicher Kreisvorsitzender.

Zwischen dem Bund und den Gewerkschaften soll durch eine sinnvolle Koordination sichergestellt werden, daß in allen Organisationsbereichen eine ausreichende gewerkschaftliche Betreuung durch gegenseitige Unterstützung gewährleistet wird.

§ 13

Beschlußfähigkeit, Abstimmungen, Stimmberechtigung, Wahlen

1. Die Organe des Bundes, der Landesbezirke und der Kreise sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Organs anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit wird vom Vorsitzenden des Organs festgestellt.

2. Soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und die Abgabe ungültiger Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eines Bundeskongresses.

4. Stimmberechtigt im Bundeskongreß, in den Landesbezirkskonferenzen und Kreisdelegiertenversammlungen ist derjenige, dem nach Prüfung durch die Mandats-

prüfungskommission das Stimmrecht durch Beschluß des Organs zuerkannt worden ist.

5. Bei Wahlen zu Organen des Bundes, der Landesbezirke und der Kreise ist gewählt, wer in geheimer Abstimmung die meisten abgegebenen Stimmen und mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten erhält. Ergibt sich keine Mehrheit der Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Stimmenthaltung und die Abgabe ungültiger Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

6. Nähere Einzelheiten regeln Geschäfts- und Wahlordnungen, die vom Bundeskongreß, den Landesbezirkskonferenzen und Kreisdelegiertenversammlungen beschlossen werden.

§ 14

Offizielle Bekanntmachungen

Die offiziellen Bekanntmachungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes erfolgen in den Publikationsorganen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaften.

§ 15

Abgrenzung der Organisationsbereiche

1. Für die Abgrenzung der Organisationsbereiche der Gewerkschaften werden vom Bundesausschuß auf Vorschlag des Bundesvorstandes »Richtlinien für die Abgrenzung von Organisationsbereichen und eine Veränderung der Organisationsbezeichnung« geschaffen, die ein Bestandteil dieser Satzung sind. Der Bundesausschuß beschließt die Richtlinien und ihre Änderungen mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

2. Die in den Satzungen der Gewerkschaften angegebenen Organisationsbereiche und Organisationsbezeichnungen können nur in Übereinstimmung mit den betroffenen Gewerkschaften und nach Zustimmung des Bundesausschusses geändert werden.

§ 16

Schiedsverfahren

1. Streitigkeiten zwischen den im Bund vereinigten Gewerkschaften, die trotz Vermittlung des Bundesvorstandes nicht geschlichtet werden können, sind durch Schiedsverfahren zu entscheiden.

2. Der Bundesausschuß beschließt Richtlinien über Art und Durchführung des Verfahrens. Bis zu diesem Beschluß gilt § 19 Abs. 2 bis 8 der bisherigen Satzung.

§ 17

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 18

Auflösung des Bundes

1. Der Bund kann nur aufgelöst werden, wenn ein mit diesem Tagesordnungspunkt einberufener Bundeskongreß hierüber mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

2. Über die Verwendung des vorhandenen Bundesvermögens entscheidet in diesem Fall der Bundeskongreß.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.